

LG Dessau-Roßlau, Urteil vom 08.12.2008 - 6 Ks 4/05**Titel:**

Körperverletzung, Todesfolge, Gewahrsamszelle, Feueralarm, Fußfesseln

Normenkette:

StGB §§ 222, 227, 340

Rechtsgebiete:

Strafrecht, Strafprozessrecht/OWiG

Schlagworte:

Körperverletzung, Todesfolge, Gewahrsamszelle, Feueralarm, Fußfesseln

ECLI:

ECLI:DE:LGDESSA:2008:1208.6KS4.05.0A

Rechtskraft:

nicht rechtskräftig

Text1

Landgericht Dessau-Roßlau

6 Ks 4/05

Im Namen des Volkes!

Urteil

(601 Js 796/05 - Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau)

6. Strafkammer

In der Strafsache

gegen

...

wegen

Körperverletzung mit Todesfolge im Amt u. a.

11.2007, 03.12.2007, 01.2008, 22.01.2008, 03.2008, 28.03.2008, 07.2008, 18.08.2008, 09.2008, 07.10.2008,

hat die 6. große Strafkammer des Landgerichts Dessau-Roßlau als Schwurgericht in den Sitzungen am 27.03.2007, 28.03.2007, 29.03.2007, 30.03.2007, 19.04.2007, 20.04.2007, 08.05.2007, 09.05.2007, 10.05.2007, 24.05.2007, 12.06.2007, 13.06.2007, 14.06.2007, 18.06.2007, 19.06.2007, 20.06.2007, 21.06.2007, 06.07.2007, 19.07.2007, 20.08.2007, 21.08.2007, 22.08.2007, 28.08.2007, 30.08.2007, 07.09.2007, 01.10.2007, 09.10.2007, 25.10.2007, 13.11.2007, 14.11.2007, 15.04.2007, 14.12.2007, 11.01.2008, 23.01.2008, 13.02.2008, 04.03.2008, 02.06.2008, 16.06.2008, 04.07.2008, 02.09.2008, 04.09.2008, 05.09.2008, 29.08.2008, 15.10.2008, 05.11.2008, 25.11.2008, 28.11.2008 und 08.12.2008 an denen teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht ... als Vorsitzender,

Richter am Landgericht ..., Richter am Landgericht ... als beisitzende Richter,

... als Schöffen,

... Oberstaatsanwalt
... als Beamter der Staatsanwaltschaft,
... als Nebenklägerin,
... als Nebenkläger,
Rechtsanwältin ...
Rechtsanwältin ... und ...
Rechtsanwältin ...
... als Vertreter der Nebenklägerin
Rechtsanwalt ...
Rechtsanwalt ...
Rechtsanwältin ... und ...
Rechtsanwalt ...
... als Vertreter des Nebenklägers
Rechtsanwalt ...
Rechtsanwältin ...
Rechtsanwalt ...
... als Vertreter des Nebenkläger;
Rechtsanwalt ...
... als Verteidiger des Angeklagten
Rechtsanwalt ... und Rechtsanwalt ...
... als Verteidiger des Angeklagte
... Justizangestellte als Urkundsbeamtinnen der Geschäftsstelle
am 08.12 2008
für Recht erkannt:

Die Angeklagten werden freigesprochen.

Die Verfahrenskosten einschließlich der notwendigen Auslagen der Angeklagten werden der Staatskasse auferlegt,

Gründe.

I

Dem Angeklagten ... wurde mit der zugelassenen Anklage vom 06 05 2005 eine Körperverletzung mit Todesfolge im Amt gem. §§ 227 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 5 und 340 Abs. 3 StGB zur Last gelegt.

Ihm wurde vorgeworfen, als Dienstgruppenleiter, als welcher er auch die Verantwortung für den Dienstbetrieb im Gewahrsamsbereich des Polizeireviers D. getragen habe und dem dienstlich mitgeteilt worden sei, dass der am ... 1981 geborene ... an Händen und Füßen mit Fesselungswerkzeugen auf eine Matratze fixiert - in der verschlossenen Gewahrsamszelle Nr. 5 untergebracht worden sei, den akustischen Alarmgebet an seinem Arbeitsplatz im ersten Obergeschoss des Dienstgebäudes durch Knopfdruck ausgestellt zu haben, nachdem der im Untergeschoss desselben Gebäudes in der Gewahrsamszelle Nr. 5 an der Zellendecke befindliche Rauchmelder gegen 12:00 Uhr weniger als 1 Minute nach Ausbruch eines Feuers erstmals Alarm ausgelöst habe. Auch das etwa 10 Sekunden später ausgelöste zweite akustische Signal der Rauchmeldeanlage habe der Angeklagte wiederum durch Knopfdruck abgestellt, ohne sofort mündlich Alarm zu geben und sich unverzüglich unter Mitnahme der bereit liegenden Schlüssel für den Zellenbereich, und zum Lösen der Fesselungswerkzeuge zum Gewahrsamstrakt zu begeben, obwohl ihm in diesem Augenblick bewusst gewesen sei, dass bei Ansprechen eines Rauchmelders

stets vom Ausbruch eines Feuers auszugehen ist Dabei habe er mögliche Verletzungen ... durch Rauch- und Feuereinwirkungen zumindest billigend in Kauf genommen Eist, nachdem etwa 2 Minuten und 21 Sekunden nach Ausbruch des Brandes auch der Rauchmelder der Lüfter anläge des Gewahrsamszellentraktes akustischen Alarm ausgelöst habe und seine Kollegin, die Polizeibeamtin ... energisch aufgefordert hätte, im Gewahrsamsbereich nach dem Rechten zu sehen, habe er die genannten Schlüssel ergriffen und sich nunmehr über das Treppenhaus auf den Weg zum Gewahrsamstrakt gemacht Auf dem Wege dorthin habe er den Polizeibeamten ... an dessen Arbeitsplatz aufgefordert, ihn zu begleiten; habe er dort mehrere Sekunden abgewartet, bis der Polizeibeamte ... in Telefonat beendet hätte Bei Eintreffen beider Beamter vor der verschlossenen Tür der Gewahrsamszelle Nr. 5 sei aus dem unteren seitlichen Türschlitz schwarzer Rauch hervorgezogen Nach dem Öffnen der Zellentür sei es dem Angeklagten und auch den anderen Polizeibeamten nicht mehr gelungen, das Leben ... zu retten, weil zu diesem Zeitpunkt beißender, undurchsichtiger Rauch ein Atmen und damit einen längeren Aufenthalt in der Zelle nicht mehr zuließ ... sei spätestens 6 Minuten nach Ausbruch des Feuers in folge eines Hitzeschocks gestorben Bei dem Angeklagten zumutbarer und möglicher pflichtgemäßer, sofortiger Reaktion auf den ersten akustischen Alarm der Rauchmeldeanlage hätte der Angeklagte die Gewahrsamszelle Nr. 5 deutlich vor Ablauf von 2 Minuten nach Ausbruch des Feuers erreichen können. Alsdann hätte ... Feuer in der zu diesem Zeitpunkt kaum verqualmten Zelle mit Hilfe eines auf dem Weg zum Gewahrsamstrakt aufgenommenen Feuerlöschers löschen und damit ... das Leben retten können. Dem Angeklagten ... wurde mit der zugelassenen Anklage vom 06.05.2005 eine fahrlässige Tötung gem. §§ 222 und 13 StGB zur Last gelegt.

Ihm wurde vorgeworfen, entgegen seiner dienstlichen Verpflichtung darauf verzichtet zu haben, auch die rechte Gesäßtasche durch Hineinfassen in diese und die sogenannten Zollstocktaschen im vorderen Oberschenkelbereich der Hose sowie das Vorderteil der Hose über dem Intimbereich durch genaues und intensives Tasten nach verborgenen gefährlichen Gegenständen zu durchsuchen, ferner die Knöpfe des Hosenlatzes zu öffnen und die Innenseite der Hose sowie die Unterhose einer genauen Sicht- und ...prüfung zu unterziehen, weshalb ein Feuerzeug in der Hose des Geschädigten verblieben sei, an welches er später trotz Fixierung gelangte, damit manipulierend die Matratze in Brand setzte und an den Folgen des Feuers verstarb.

Beide Angeklagte waren aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

II

Die Kammer konnte folgende Feststellungen treffen:

Am 07.01.2005, ab 7, 15 Uhr verrichteten 4 sogenannte 1-Euro-Jober innen für die Stadt D. - seit 01.07.2007 Stadt D.-R. - Pflegearbeiten Sie hatten in der ...straße in D.-R. Papier und anderen Unrat aufzulesen Während dieser Tätigkeit erschien der später Geschädigte, der am ... 1983 in Sierra Leone geborene ... bei ihnen Er war stark betrunken, so dass ei kaum „noch auf den Beinen stehen“ konnte und sich auch an einer Wand festhielt Er näherte sich ihnen und äußerte ihnen gegenüber, das Frauen alle dieselben seien bzw. auch „alle wie ...“ Er verlangte nach einem Handy, obwohl er ein solches in Händen hielt Er ging zur Zeugin ... der 4 sogenannten 1-Euro-Joberinnen, und wollte etwas aus ihrem Rucksack haben. Die Zeugin ... Rucksack fest und flüchtete vor ihm Die Zeugin ... rief bei der Polizei an. Der Angeklagte ... und der Zeuge ... die als Polizeibeamte mit ihrem Dienstwagen Streife fahren im Stadtgebiet von D., bekamen gegen 8 00 Uhr den Auftrag in die ...straße zu fahren, wo 4 Frauen von einem Mann belästigt würden Als sie in der ...straße ankamen, stand ... etwas abseits von den Frauen. Während der Angeklagte ... zu den 4 Frauen ging, begab sich der Zeuge ... Der Zeuge ... stellt sich vor und fragte nach dem „Ausweis“ bzw. nach „Passport“ Er teilte ihm auch mit, dass ihm die Belästigung der Frauen vorgeworfen werde, ...

fragte zurück: „Was ist Ausweis? Was ist Passport?“ Dann schrie ... wobei der ... nicht verstand, was er schrie. Da der Zeuge ... zwischenzeitlich auch Alkoholgeruch in der Atemluft wahrgenommen hatte, fürchtete er, es könne jetzt „etwas passieren“ und rief deshalb nach dem Angeklagter ... Der Zeuge ... zeigte auf den Dienstwagen und fordert ... auf einzusteigen, was er nicht tat. Beide Beamte versuchten nun, nachdem sie ihm Handschellen angelegt hatten, ihn durch Schieben, Ziehen und Drücken auf die Rückbank ihres Dienstwagens zu setzen Der Zeuge ... schob ihn hinein und der Angeklagte ... zog von innen. ... schlug mit den Händen und trat dem Zeugen ... mit dem Fuß ins Gesicht Er trat auch etwas von der Verkleidung einer hinteren Tür des Dienstwagens der Beamten kaputt Während der Fahrt zum Revier hielt der Zeuge ... im Wagen weiterhin fest, weil er zu treten versuchte und mit dem Kopf stieß Die Beamten fuhren mit Blaulicht, weil es dem Zeugen ... schwer fiel, festzuhalten. Der Zeuge ... fastete während der Fahrt ein erstes Mal auf Waffen ab.

Im Polizeirevier wurde ... den sogenannten Arztraum im Gewahrsamstrakt, der sich im Keller des Gebäudes befindet, gebracht. Die Beamten setzten ihn auf einen Stuhl. Der Angeklagte ... entnahm aus der linken Gesäßtasche der Hose vor ... Brieftasche, in der sich die Duldung befand Sie informierten den Dienstgruppenleiterbereich weiter Über den Vorgang Der Angeklagte ... ab die der Duldung entnommenen Personalien zum Zwecke der Identitätsfeststellung durch Dienstgruppenleiter war an diesem Tag in der Frühschicht der Angeklagte ... Streifeneinsatzführer war die Zeugin ... Das Zimmer, in dem beide ihre Tätigkeit ausübten, d. h. der Dienstgruppenleiterbereich befindet sich im ersten Obergeschoss des Gebäudes. Nachdem die Zeugin ... ergebnislos telefonisch versucht hatte den Arzt ... zur Feststellung der Gewahrsamstauglichkeit hinzugezogen werden sollte, zu erreichen, gelang dies dem Angeklagten ... Zwischen dem Zeugen ... und dem Angeklagten ... gab es folgenden

Wortwechsel:

„Arzt: Ja, ...

P: Guten Morgen Polizeirevier D.

Arzt: Morgen

P: Wir brauchten dich mal

Arzt: Was haste denn?

P: Na, eine Blutentnahme

Arzt: Na, dann mach ich das, dann komm ich mit rum.

P: Ja, piekste mal nen Schwarzafrikaner

Arzt: Auch du Scheiße

P: Lachen

Arzt: Da finde ich immer keine Vene bei den Dunkelhäutigen.

P: Na bring doch ne Spezialkanüle mit.

Arzt: Mach ich, alles klar, bis gleich

P: Ja, alles klar Danke Tschüss

Arzt: Tschüss“

Der Zeuge ... gab sich darauf in das Polizeirevier ... versuchte, während er auf dem Stuhl im sogenannten Arztraum saß, zunächst mit seinem Kopf gegen die Wand zu schlagen, weshalb ihn die Beamten weiter von der Wand wegrückten Er versuchte dann mit den Füßen zu treten, worauf sich die Beamten entschlossen, ihm Fußfesseln anzulegen Die Fußfesseln befinden sich im

Polizeirevier D.-R. und befanden sich auch am 07.01.2005 im Dienstgruppenleiterbereich Die Fußfesseln wurden vom Zeugen ... der dem Dienstgruppenleiterbereich als drittel Mann zugewiesen war am 07.01.2005, auf Anforderung nach unten in den Gewahrsamstrakt gebracht. Er ... versuchte nun ganz plötzlich mit dem Kopf auf den Tisch zu schlagen. Der Zeuge ... konnte jedoch noch seine Hand dazwischen halten, wobei es trotzdem einen „Rums“ gab. Die Beamten entschlossen sich dann, ... zu durchsuchen. Er wurde dazu auf die immer im sogenannten Arztzimmer bereit stehende Liege gelegt. Eine der Fußfesseln, die ihnen der Zeuge ... zwischenzeitlich ausgehändigt hatte, wurde angelegt Die Handschellen wurden jetzt vorübergehend gelöst, um ihn entkleiden zu können Der Zeuge ... entkleidete ... oben hemm vollständig, durchsuchte die Oberbekleidungsstücke und tastete auch unter den Achseln von ... Dann zog er ihm ein Oberhemd wieder an Dabei handelte es sich um langärmliches Hemd ähnlich einem Turnhemd ohne Knöpfe und ohne Brusttasche. Der Angeklagte ... durchsuchte ... unten herum ... trug eine braune Feincordhose mit Zollstocktaschen. Diese Zollstocktaschen waren jedoch nur sogenannte Aufnäher und ringsherum geschlossen. Im Übrigen besaß diese Hose die üblichen Taschen, 2 vorn und 2 hinten. Der Angeklagte ... ihm die Schuhe aus, entfernte den Gürtel aus der Hose, öffnete den Hosenknopf und fühlte mit der Hand zuerst in die linke vordere Tasche und nahm ein Handy heraus. Dabei krempelte er die Tasche nach außen Er fühlte in die rechte vordere Tasche und entnahm ein benutztes Papiertaschentuch. Beim Umkrempeln dieser Tasche fiel weitest auch ein 50-Cent-Stück heraus. Der Angeklagte ... fasste nochmals in die linke Gesäßtasche, in der sich nichts weiter befand.

Die rechte Gesäßtasche tastete er von außen ab. Er tastete die Hose im oberen Bereich und im Schrittbereich insgesamt, auch an den Zollstocktaschen, ab. An den Füßen trug ... zu dieser Zeit nur noch weiße Socken. Eine vollständige Entkleidung unten hemm und eine Untersuchung des Genital- und Afterbereichs im entkleideten Zustand erfolgten nicht. ... wurde dann vom Zeugen ... der bereits hinzugekommen war, als ... noch auf dem Stuhl saß und versuchte mit dem Kopf gegen die Wand zu schlagen, auf der Liege untersucht. Der Zeuge ... hatte dabei Schwierigkeiten, überhaupt an den Oberkörper von ... heranzukommen, weil dieser auch auf der Liege weiter aggressiv blieb. Er versuchte trotz Fixierung mit Fußfesseln die Beamten, die ihn festhielten, zu treten, beschimpfte die Beamten und wälzte sich hin und her. Der Zeuge ... bei ... mehrfach Blutentnahmen durchgeführt hatte in den letzten fahren, versuchte seinerseits beruhigend auf ihn einzureden, was erfolglos blieb. Er inspizierte Schädel und Oberkörper und tastete Gesicht und Bauch ab. Am Rücken mit dem Stethoskop abhören, konnte er nicht wegen der vor stehend genannten Aktivitäten von ... Aufgrund der Pupillemeaktion von ... Form von mittelweit gestellten unveränderten Pupillen, ging der Zeuge ... davon aus, dass ... zusätzlich zum Alkohol auch Drogen konsumiert hat. Er fand keine Schwellungen oder Blutungen An den Handgelenken sah er Abdrücke von der Fixierung mit den Handschellen. Der Zeuge ... nahm um 9 15 Uhr Blut vom Arm. Er ... gewahrsamstauglich Intoxikationszeichen wie Bewusstseinstörungen, Lähmungen, Koordinationsschwierigkeiten o. ä. stellte er nicht fest. Um zu verhindern, dass sich ... selbst schädigt, empfahl er dessen Fixierung ... wurde hiernach, gegen 9 30 Uhr in die Gewahrsamszelle Nr. 5 im Gewahrsamstrakt des Polizeireviere D. verbracht. Diese Zelle ist gefliest. Auf der linken Seite, wenn man den Raum betritt, befindet sich eine leicht vom Fußboden erhöhte geflieste und beheizte Liegefläche, auf der eine Matratze liegt. Diese Matratze war am 07.01.2005 von der Reinigungskraft, der Zeugin ... nach deren Dienstbeginn 4.45 Uhr rundherum, auch an den Rändern, feucht abgewischt worden, ohne dass ihr irgendeine Beschädigung auffiel An der Liegestätte sind Halterungen zum Befestigen von Hand- und Fußfesseln fest angebracht Des weiteren befindet sich im Fliesenfußboden der Zelle ein Gulli. Die Zelle ist an eine B Lüftungsanlage angeschlossen In der Zelle befindet sich ein Ionisationsrauchmelder, der am 07.01.2005 mit einer

aus Lochblech bestehenden pyramidenförmigen Abdeckung vor mechanischen Einwirkungen durch Zelleninsassen geschützt war, die jedoch, aufgrund des eingeschränkten Rauchdurchsatzes das Auslösen dieses Melders bis zu 60 Sekunden verzögerte. Die Belüftungsanlage ihrerseits verfügt über einen separaten Rauchmelder. Die Zellentür wird mit einer Verriegelung und einem Türschloss geschlossen bzw. geöffnet Vom sogenannten Arztzimmer bis zur vorgenannten Liegestätte in der Gewahrsamszelle Nr. 5 wurde ... getragen von den Zeugen ... und ... sowie vom Angeklagten ... Auch während des Tragens wandte und drehte er sich. Er wurde an den Händen mit den üblichen Handschellen an den vorgesehenen Halterungen und an den Füßen mit den Fußfesseln an den hierfür vorgesehenen Halterungen fixiert. Es handelte sich um eine lockere Fixierung in dem Sinne, dass eine gewisse Beweglichkeit der Extremitäten wie auch von Kopf und Körper erhalten bleibt. Es ist insbesondere möglich, mit den Händen in den Hosentaschen oder in die Hose bzw. die Unterwäsche zu fassen. Es ist auch möglich, mit den Händen an den Rand der Matratze bzw. an die dort befindliche Matratzenaußenseite zu fassen. Es ist auch möglich, den Oberkörper aufzurichten und den Kopf bis heran an den Bereich oberhalb der Fixierung der rechten Hand zu bewegen. Der Angeklagte ... tastete nun die ... noch einmal ab. Die Zelle, in der ... laut „Ihr Schweine“ „brüllte“, wurde dann geschlossen.

Während ... auf dem Stuhl im sogenannten Arzttraum im Gewahrsamstrakt gesessen hatte und während er in der Zelle Nr. 5 fixiert wurde, war vorübergehend für jeweils ganz kurze Zeit der Zeuge ... ein mit dem Vorgang nicht befasster Polizeibeamter aus dem Polizeirevier D., anwesend, der vom Angeklagter einen fachlichen Rat in anderer Sache einholen wollte. Der Angeklagte ... ging anschließend hoch in den Dienstgruppenleiterbereich des Gebäudes. Der Angeklagte fragte ihn, ob alles in Ordnung sei, was der Angeklagte ... bejahte. Das Gewahrsamsschlüsselbund, an dem sich die Schlüssel zum Öffnen der Tür zum Gewahrsamstrakt und zum Öffnen der Zellentüren befinden, lag dann bei dem Gewahrsamsbuch auf der Flachstrecke-Reihe gleichniedriger Schränke - im Dienstgruppenleiter bei eich Nach der im Polizeirevier D. bestehenden Übung liegt dieses Schlüsselbund immer dort, wenn sich eine Person im Gewahrsam befindet. Nach der im Polizeirevier D. bestehenden Übung liegt auch der Fußfesselschlüssel bei dem Gewahrsamsbuch, wenn die Fußfessel in Benutzung ist.

Der Angeklagte ... und der Zeuge ... fuhren später wieder mit ihrem Dienstwagen auf Streife in das Stadtgebiet von D. Sie kehrten gegen Mittag erst zurück.

Die erste Kontrolle 10.04 Uhr und eine weitere Kontrolle 10.37 Uhr in der Zelle Nr. 5 fühlte der Zeuge ... durch. ... war wach und schrie herum Ei schrie den Zeugen ... mit den Worten an: „Du Scheißer!“. Der Zeuge ... stellte keinerlei Auffälligkeiten an ... Zelle fest. Er sah auch keine Flüssigkeitsansammlung auf dem Zellenfußboden. Eine weitere Kontrolle um 11.00 Uhr führten die im Polizeirevier D. tätigen Polizeibeamten ... und ... durch. Sie unterhielten sich kurz mit ..., der im gebrochenen Deutsch mit ihnen sprach. Er verlangte von der Fesselung abgemacht zu werden, was die Beamten ablehnten. Auf dem Zellenfußboden stellten die Beamten eine kleine Flüssigkeitsansammlung fest, die unter der Matratze hervorlief. Es roch in der Zelle aber nicht nach Urin Andere Auffälligkeiten stellten sie nicht fest. Die Beamten gaben das Gewahrsamsschlüsselbund im DGL-Bereich wieder ab. Schlüssel für die Fußfesseln waren zu dieser Zeit dem Gewahrsamsschlüsselbund weder fest noch separat beigefügt. Die Beamten gingen dann für etwa 1/2 Stunde auf Fußstreife durch den Stadtpark von D. und führen anschließend mit ihrem Dienstwagen auf Streife nach D.-Süd. Die akustische Wechselsprechanlage, die den Dienstgruppenleiterbereich und die Zelle Nr. 5 akustisch miteinander verbindet, war zwischenzeitlich, wobei der genaue Zeitpunkt des Einschaltens nicht sicher festgestellt werden konnte, eingeschaltet worden.

Gegen 11.45 Uhr führte die Zeugin ... selbst eine weitere Kontrolle durch Aus der akustischen Wechselsprechanlage war zu dieser Zeit ein Poltern von Hand- und Fußfesseln zu hören. Die Zeugin ... ging mit dem Gewahrsamsschlüsselbund nach unten, zunächst bis zur Pförtnerloge im Eingangsbereich im Erdgeschoss. Dort redete sie zunächst mit der Pförtnerin, der Zeugin ... welche ihr etwas von einem „Brummen“ erzählte, das sie aus dem Gewahrsamsbereich vernommen habe. Dann ging die Zeugin ... auf Toilette. Die Zeugin ... den zwischenzeitlich vorbei kommenden Zeugen ... als Polizeibeamter im Verkehrsdienst des Polizeireviers D. tätig ist, an und bat ihn, die Zeugin ... die Gewahrsamszelle zur Kontrolle zu begleiten Die Zeugin ... und der Zeuge ... sodann die Kontrolle durch stellte sich, als sie die Zelle betraten, schlafend. Die Zeugin sprach ..., ob alles in Ordnung sei. Er fragte in gebrochenem Deutsch zurück, weshalb er angeschnallt sei. Die Zeugin ... erwiderte darauf, dass er doch wissen müsse, was er gemacht habe. Die Kontrolle wurde beendet und die Zeugin ... ging in den Dienstgruppenleiterbereich zurück.

Die Zeugin ... setzte sich im Dienstgruppenleiterbereich an ihren Arbeitsplatz. Der Angeklagte ... führte ein Telefongespräch mit dem Vertreter des Kommissars vom Lagedienst von der Polizeidirektion D. Da das laute Rufen von ... aus der akustischen Wechselsprechanlage ihn beim Telefonieren störte, drehte er die Lautstärke der akustischen Wechselsprechanlage leiser Nach einem kurzen Disput zwischen Beiden - der Zeugin ... und dem Angeklagten ... erforderliche Lautstärke der akustischen Wechselsprechanlage, lenkte der Angeklagte ... ein. Die Zeugin ... drehte die Anlage wieder lauter. Der Angeklagte ... beendete das vorgenannte Telefonat, ging kurz hinaus in die sogenannte Küche und kehrte in den Dienstgruppenbereich an seinen Arbeitsplatz zurück. Aus der akustischen Wechselsprechanlage war nun, nachdem der Angeklagte ... schon wieder zurückgekehrt war, plötzlich ein „Plätschern“ zu hören Beide - die Zeugin ... und der Angeklagte ... hörten jetzt auf dieses Geräusch aus der akustischen Wechselsprechanlage. Etwa im Bereich um 12 00 Uhr herum, der genaue Zeitpunkt ist nicht mehr sicher feststellbar, sprang im Dienstgruppenleiterbereich der Pieper des in der Zelle Nr. 5 installierten Ionisationsrauchmelders an. Es handelt sich um einen „kreilen und aufdringlichen“ Piepton. Der Angeklagte ... lief um die Zeugin ... herum, zu der nur wenige Schritte entfernt an der Wand im Dienstgruppenleiterbereich befestigten Melde- bzw. Bedienvorrichtung des Ionisationsrauchmelders, wobei er, mit dem Gedanken an eine Fehlfunktion der Anlage, die es auch gab in der Vergangenheit, äußerte: „Nicht schon wieder das Ding!“ An dieser Melde- und Bedienvorrichtung des Ionisationsrauchmelders befinden sich 2 Taster zum Ausstellen der Akustik nach Ansprängen des Pieptons. Es gibt zum einen auf der rechten Seite eine Resettaste. Drückt man diese Resettaste, so springt der Piepton nach 10 Sekunden wieder an. Ein weiterer Taster befindet sich unterhalb der Dioden.

Drückt man diesen Taster, ist der Piepton aus und bleibt auch aus. Der Angeklagte ... drückte die Resettaste. Nach dem Ausdrücken des Pieptons gab der Angeklagte ... Vorgesetzten, dem Leiter des Polizeireviereinsatzdienstes des Polizeireviers ... Bescheid, dass der Brandmelder ausgelöst habe und er mit hinunter in den Gewahrsam gehen solle Der Angeklagte ... drehte ... ergriff gerade das auf der Flachstrecke, die nur wenige Schritte entfernt im Dienstgruppenleiterbereich steht, liegende Gewahrsamsschlüsselbund, als der Piepton des Ionisationsrauchmelders wieder ansprang. Die Zeugin ... sagte zu ihm, dass er gehen solle der Angeklagte ... drückte aber den Piepton trotzdem wieder aus, wobei er diesmal die Taste unter den Dioden drückte, und rannte anschließend mit dem Gewahrsamsschlüsselbund in der Hand los. Neben dem Gedanken an eine Fehlfunktion der Anlage dachte er nun auch an einen möglichen Feuchtigkeitsschaden in der Anlage, wobei ihm eine oberhalb im Gebäude des Polizeireviers liegende Toilette durch den Kopf ging. Die Zeugin ... hatte zu diesem Zeitpunkt einen Telefonhörer in der Hand, ohne aber am Telefon mit jemand zu sprechen. Nach wenigen Schritten, wobei der Angeklagte ... Vorzimmer zum Dienstgruppenleiterbereich bereits durchquert hatte, kehlte er um, rannte zurück in den

Dienstgruppenleiterbereich und entnahm aus einem an der Wand, gleich neben dem Eingang zum Dienstgruppenbereich, hängenden Blechkasten den Fußfesselschlüssel. Dann rannte er erneut los bis zum Zimmer des Polizeibeamten ... welches auf der gleichen Etage, schlag gegenüber vom Dienstgruppenleiterbereich, liegt und an welchem man auf dem Weg zum Gewahrsam auch vorbei muss. Der Zeuge ... dessen Zimmer auf dem gleichen Flur wie der Dienstgruppenleiterbereich liegt, war nicht auf den Flur herausgekommen. Der Angeklagte ... öffnete die Tür des Zimmers des Zeugen ... und rief dem Zeugen ... zu, er solle mit in den Gewahrsam kommen, weil da etwas nicht in Ordnung sei, wobei der genaue Wortlaut seiner Äußerung nicht mehr sicher feststellbar ist. Ohne eine Antwort des Zeugen ... abzuwarten, lief der Angeklagte ... weiter in Richtung Gewahrsam. Der Zeuge ... beendete sogleich das Telefonat, was er gerade führte und eilte dem Angeklagten ... nach 2-3 Treppenstufen überspringend erreichte er den Angeklagten ... in Höhe des 2. Absatzpodestes im Treppenhaus zwischen erstem Obergeschoss und Parterre des Gebäudes. Beide liefen schnell durch bis zum Gewahrsamsbereich im Keller des Gebäudes. Nachdem der Angeklagte ... Dienstgruppenleiterbereich bereits verlassen hatte, funkte die Zeugin ... die im Einsatz befindlichen Streifenwagen auf dem Funkkanal 03 (Funk 4m) an das Fahrzeug 10/22 - die ... meldete sich in der Linzer Straße. Sie forderte, dass das Fahrzeug, was am nächsten am Revier sei sofort zur 10/01 (gemeint das Polizeirevier - der Verfasser) in den Gewahrsamstrakt kommen soll. Das Fahrzeug 10/22 teilte mit, dass man in Süd sei, trotzdem kommen würde und nicht wüsste, wo die anderen seien. Der Funkspruch hat wörtlich folgenden Inhalt: „w 10/2.3, 10/22, 10/01 m 10/22-L. Straße w“. Das Fahrzeug, was am nächsten am Revier ist, sofort zur 10/01 in Gewahrsamstrakt m. Ja wir sind jetzt in Süd, wir kommen dann trotzdem, ich weiß nicht, wo die anderen sind“. Dieser Funkspruch wurde durch Übersprechen parallel auf dem Kanal 04 (Funk 2m) aufgezeichnet. Die Notrufanlage, die dies aufzeichnete, weist als Dauer des Funkspruchs auf Kanal 03 (Funk 4m) 27 Sekunden und als Dauer der Parallelaufzeichnung auf Kanal 04 (Funk 2m) 29 Sekunden aus. Aufzeichnungsbeginn in der Notrufanlage auf Kanal 03 (Funk 4m) ist 12:09:39 Uhr und Aufzeichnungsbeginn der Parallelaufzeichnung auf Kanal 04 (Funk 2m) ist 12:09:47 Uhr. Zudem lief die Zeugin ... zweimal bei der Zeugin ..., einer Verwaltungsbeamtin aus dem Polizeirevier D. an. Diese Anrufe bei der Zeugin ... erfolgten erst, nachdem zuvor ein separater - von der vorstehend erwähnten Brandmeldeanlage nicht abhängender - Alarm aus der Lüftungsanlage des Gewahrsamstraktes im Dienstgruppenleiterbereich aufgelaufen und von ihr - der Zeugin ... ausgeschaltet worden war. Der Angeklagte ... öffnete nach Ankunft im Keller die Gewahrsamstrakttür, beide - der Angeklagte ... und der Zeuge ... gingen zur Gewahrsamszelle Nr. 5, der Angeklagte ... öffnete die Zellentür, an deren seitlichen Spalten, auch in Richtung unten, bereits Qualm austrat. Für das schnelle Gehen vom Dienstgruppenleiterbereich bis in die Gewahrsamszelle Nr. 5 einschließlich einer kurzen Aufforderung an den Zeugen ... und einschließlich des Öffnens der Gewahrsamstrakt- und Zellentür benötigt man 53 Sekunden. Nach dem Öffnen der Zellentür schlug ihnen beißender schwarzer Qualm entgegen. Der Angeklagte! atmete den Qualm auch sogleich ein. Er quoll schwallweise aus der Zelle in den Gewahrsamstrakt vor. Der Angeklagte ... entsetzt: „Scheiße!“ und „Es brennt!“ oder „Er brennt!“. Weder der Angeklagte ... noch der Zeuge ... hatten zu irgendeinem Zeitpunkt, auch nicht bei ihrer Annäherung an den Gewahrsamsbereich, ein Lebenszeichen von ... vernommen. Der Angeklagte ... rief, sich an den Zeugen ... wendend: „Ich hole Hilfe!“. Dann begab er sich zu der im Parterre des Gebäudes befindlichen Pförtnerloge, in welcher am 07.01.2005 die Zeugin ... Dienst tat. Er lief schon im Hochkommen laut, dass es brenne und Feuerlöscher und Decken benötigt würden. Er griff in der Pförtnerloge zum Telefon der Zeugin ... und telefonierte mit der Zeugin ... die ... noch im Dienstgruppenleiterbereich war. Er sprach sie mit dem Vornamen ... an. Er forderte sie auf, die Feuerwehr und den Notarzt zu rufen, da es unten in der Zelle brenne. In seinem Gesicht, an Mund,

Nase und Augen, und an seinen Händen war schwarzer Ruß Vor oder nach dem Telefonat, der genaue Zeitpunkt ist nicht mehr sicher feststellbar, rief er dem an der Pförtnerloge vorbei gehenden Polizeibeamten ... zu: „Geh' mal' runter, es ist was passiert!“. Der Angeklagte ... begab sich von der Pförtner löge aus auf den hinter dem Reviergebäude befindlichen Hof, wo auch die Fahrzeuge geparkt weiden, um einen Feuerlöscher zu holen. Er traf auf dem Hof den Angeklagten ... Auf Aufforderung des Angeklagter ... begab sich der Angeklagte ... zu einem dort abgestellten Dienstwagen, einem VW Bulli, entnahm einen am Fahrersitz befestigten Feuerlöscher und brachte ihn dem Angeklagten ... Beide Angeklagte begaben sich zum Gewahrsamstrakt hinunter, kamen aber aufgrund der starken Verrauchung schon nicht mehr in den Gewahrsamstrakt selbst hinein Den Feuerlöscher legte der Angeklagte ... im Vorraum zum Gewahrsamstrakt auf dem Boden ab. Der Zeuge ... hatte sich in der Zwischenzeit, nachdem der Angeklagte ... nach dem Öffnen der Zellentür sich in Richtung Pförtnerloge entfernt hatte, zunächst in das sogenannte Arztzimmer begeben und nach einem Mittel zur Brandbekämpfung Ausschau gehalten, jedoch nichts gefunden. Er begab sich dann weiter in den sogenannten Technikraum, hier fand er eine Decke. Mit dieser Decke betrat er die Zelle Nr. 5, in der alles schon „total verrußt“ war. Er drückte die Decke auf die Flammen Als er die Decke wieder hochnahm schlugen auch die Flammen wieder hoch Dann musste er wegen der Verqualmung die Zelle und den Gewahrsamstrakt verlassen Auf der Kellertreppe, die zum Gewahrsamstrakt hinab führt, bemerkte er eine Person, die er wegen auch dort schon vorhandenen Rauches nur noch als Schatten wahrnahm. Er bemerkte weiter den ihm vom Hof aus mit dem Feuer löschet entgegen kommenden Angeklagten ... Der Zeuge ... der im Polizeirevier D. als kriminalpolizeilicher Brandursachenermittler tätig ist und bis 1990 als Brandoberinspektor bei der Feuerwehr in D. arbeitete, war nach dem Zuruf des Angeklagten ... zum Gewahrsamstrakt hinunter gegangen Im Gewahrsamstrakt konnte er nichts mehr sehen vor Qualm. Der Qualm war auch schon etwa 1 Meter in den Vorraum gedrungen Er nahm den Zeugen ... wahr, der dabei war, den Gewahrsamstrakt zu verlassen. Der Zeuge ... er bezogen auf diesen Zeitpunkt für sich einschätzte, dass Lebensgefahr bestünde, wenn man ohne weiteres die Zelle betreten würde, weil man „nach 1 oder 2 Atemzügen“ in diesem Qualm „umfallen würde“, lief hinaus auf den Hof zu seinem Privatfahrzeug und entnahm eine Decke. Mit der Decke eilte er zurück zum Gewahrsamstrakt. Er legte sich im Vorraum zum Gewahrsamstrakt auf den Boden und robbte unter der Decke vorwärts Mit einem Knie stieß er im Vorraum an den dort vom Angeklagten ... auf dem Boden abgelegten Feuerlöscher. Er robbte weiter auf die Zelle Nr. 5 zu und nahm in der Zelle Nr. 5 im Bereich der Liegestätte einen roten Feuerschein wahr, etwa in den Ausmaßen 20 cm Durchmesser und 30-35 cm Höhe. Dann schätzte er für sich ein, dass ohne „schwerem Atemschutz“ kein Aufenthalt mehr möglich sei und verließ den Gewahrsamstrakt wieder, Ihm ging es danach „hundeelend“ Er musste in der folgenden Nacht ständig husten.

Der Zeuge ... der zusammen mit dem Revierleiter ... die Treppe herunter kam, als der Angeklagte ... laut rufend zur Pförtnerloge begab, ließ sich von der im Verkehrsdienst des Polizeireviers, welcher im Parterre des Gebäudes untergebracht ist, tätigen Polizeibeamtin ... eine Decke geben und begab sich damit in den Gewahrsamstrakt, Hustend und schwarz im Gesicht erschien er dann wieder auf dem Hof. Der Zeuge ... war nicht im Parterre des Gebäudes stehen geblieben, sondern weiter Richtung Gewahrsamstrakt in den Keller gegangen Er ging die untere Treppe in Richtung Gewahrsamstrakt aber nur 1-2 Stufen hinab und schätzte für sich ein, dass er nicht weiter gehen könne, weil der Qualm bei ihm Nase, Mund und Rachen reizte und er röcheln musste Er ging dann auf den Hof und versuchte einen Wasser schlauch zu entzerren.

Zum Brand der Matratze war es gekommen, weil ... den Kunstlederbezug der Matratze an der Wandseite in nicht mehr feststellbarem Ausmaß öffnete und den Schaumstoff - PUR-Weichschaum - Typ: Polyetherschäum - mit seinem Feuerzeug entzündete. Der entzündete Schaumstoff bildete

nach dem Entzünden eine brennende Schmelze. Der Kunstlederbezug verbrennt durch den Schaumstoffbrand mit. Wie schnell und in welchem räumlichen Maße sich der Brand der Matratze ausbreitet, hängt von der Größe der Öffnung des Kunstlederbezuges ab. Die Temperatur um die Flammen herum beträgt etwa 800 Grad Celsius ... hat ... Entstehung des Brandes bewegt. Er hat dabei auch den Oberkörper aufgerichtet und ist mit der Mundöffnung in den Bereich um die Flamme herum gekommen. Er verstarb an einem „Inhalationshitzeschock“ zu einem nicht mehr genau feststellbaren Zeitpunkt, innerhalb der ersten 2 Minuten nach Ausbruch des Brandes. Es ist möglich bei dieser Art des Versterbens, dass die Handlungsfähigkeit des Betroffenen nach dem Einatmen der heißen Gase noch für einige wenige Sekunden erhalten bleibt und sich der Betroffene noch von der Hitze zurückbewegt. Die Blutalkoholkonzentration ... betrug am 07.01.2005 um 9:15 Uhr 2,98 Promille. Die Blutalkoholkonzentration im Leichenblut belief sich auf 2,68 Promille. Die Urinalkoholkonzentration der Leiche betrug 3,42 Promille. Im Blut und im Urin der Leiche wurden Cannabinoide und Kokain-Metabole ... wie folgt nachgewiesen: THC-Carbonsäure im Serum < 10 µg/L und im Urin 15,0 µg/L; Kokain im Serum < 10 µg/L und im Urin 1,4 mg/L.

Am 07.01.2005 befanden sich offen sichtbar im Gebäude des Polizeireviers im Parterre und im ersten Obergeschoss jeweils neben dem Treppenaufgang Feuerlöscher. Ein weiterer Feuerlöscher befand sich im sogenannten Technikraum im Kellergeschoss des Gebäudes. Ein Hinweisschild auf das Vorhandensein des Feuerlöschers im sogenannten Technikraum war weder an der Tür des sogenannten Technikraums noch sonst wo im Gewahrsamstrakt vorhanden. Ein Etagenplan, auf dem Fluchtwege und Standorte von Feuerlöschern gekennzeichnet sind, fehlte im Kellergeschoss des Gebäudes am 07.01.2005. Der im Parterre neben dem Treppenaufgang befindliche Feuerlöscher war am 07.01.2005 der der Zelle Nr. 5 nächstgelegene offen sichtbar angebrachte Feuerlöscher im Gebäude.

Am Nachmittag des 07.01.2005 machte sich der Angeklagte ... in einem Gespräch mit dem Zeugen ... Selbstvorwürfe. Er äußerte: „Hätte ich doch dieses scheiß Telefonat sein lassen“ oder „Hätte ich doch diese scheiß Telefonate sein lassen“. Der genaue Wortlaut war nicht mehr sicher feststellbar. Der Ionisationsrauchmelder in der Gewahrsamszelle Nr. 5 löste bei 3 Versuchen mit wandseitiger Zündung der Matratze im Mai 2006 den Alarm nach 82, 89 bzw. 90 Sekunden nach Zündung aus, wobei die aus Lochblech bestehende pyramidenförmige Abdeckung bei den Versuchen angebracht war.

Der separate Melder in der Lüftungsanlage löste bei einem Versuch mit wandseitiger Zündung der Matratze im Januar 2005 nach 2 Minuten und 21 Sekunden nach Zündung aus.

Ob dem Angeklagten ... am 07.01.2005 sein Feuerzeug abhanden gekommen war, konnte nicht sicher festgestellt werden.

Der Angeklagte ... hat sich in der Hauptverhandlung für seine Wortwahl in dem Telefongespräch mit dem Zeugen ... entschuldigt.

Er hat auch erklärt, dass er den Alarm einst genommen habe und sich „zügig bewegt“ habe.

Er sei „kein Mensch, der zuschaut, wenn ein anderer Mensch sein Leben beenden muss“

III.

Die getroffenen Feststellungen beruhen auf der Einlassung des Angeklagten ... der Hauptverhandlung und der Einlassung des Angeklagten ... soweit dieser in der Hauptverhandlung zur Sache Angaben gemacht hat; den Bekundungen der nachstehend im Einzelnen angeführten Zeugen; den Ausführungen der Sachverständigen ..., Brandoberrat ... und ... sowie den übrigen in der Hauptverhandlung u. a. durch Verlesen von Urkunden und Schriftstücken sowie

Inaugenscheinnahme von Lichtbildern und Video- bzw. DVD-Aufzeichnungen und Anhören von Tonbandmitschnitten erhobenen Beweisen.

Die Feststellungen zum Geschehen am frühen Morgen des 07.01.2005, nach 7.15 Uhr in der ... in D. beruhen auf den Aussagen der Zeugen ... und ... Die Zeugin ... u. a. bekundet, dass sie dort zu viert für die Stadt D. als sogenannte 1-Euro-Joberinnen ab 7:15 Uhr Pflegearbeiten verrichtet haben am 07.01.2005. Er ... sei erschienen und habe sie belästigt. Er habe kaum „noch auf den Beinen stehen“ können und sich an einer Wand festgehalten, so betrunken sei er gewesen. Er habe geäußert, dass Frauen alle dieselben seien und auch „alle wie ...“. Er habe nach einem Handy verlangt, obwohl er selbst ein Handy gehabt habe Er sei auf sie zugekommen und habe etwas aus ihrem Rucksack haben wollen. Sie sei vor ihm geflüchtet und um ein Auto herumgerannt. Ihre Kollegin ... habe telefonisch die Polizei verständigt. Sie hätten dann noch einmal bei der Polizei angerufen, weil sie Angst gehabt hätten. Die Polizei sei gekommen, sei nett zu ihm gewesen und habe ihn höflich aufgefordert, seinen Ausweis zu zeigen. Er habe seinen Ausweis nicht zeigen wollen Die Polizei habe ihn höflich aufgefordert, in das Auto einzusteigen. Er habe um sich geschlagen, auch mit den Beinen gegen die Autotür getreten. Einem Beamten habe er ins Gesicht getreten, da habe er sich schon im Auto befunden.

Die Zeugin ... hat u. a. ausgesagt, dass der Afrikaner „hinterher gekommen“ sei. Er habe ihrer Kollegin auch an den Rucksack gewollt. Er habe versucht, ihr den Rucksack abzustreifen. Sie habe ihren Rucksack festgehalten und sei weggelaufen Er habe auch telefonieren wollen Sie habe die Polizei angerufen und mitgeteilt, dass sie belästigt würden, Er sei auch mehrmals hingefallen. Die Polizei sei gekommen und habe seinen Ausweis sehen wollen Er habe gegen die Polizisten getreten und geschlagen. Er habe auch getroffen. Er habe auch zu den Polizisten gesagt, dass er ihre Gesichter kennen würde Der Zeuge ... u. a. bekundet, dass sie während ihrer Streifenfahrt den Auftrag bekommen hätten, in die ...straße zu fahren, wo Frauen belästigt würden Als sie dort angekommen seien, habe er ... etwas abseits gestanden von den Frauen ... der Zeuge ... habe sich vorgestellt und nach dem „Ausweis“ bzw. „Passport“ gefragt. Ei habe ihm gesagt, dass ihm die Belästigung der Flauen vorgeworfen werde. Er ... habe gefragt: „Was ist Ausweis?“ und „Was ist Passport?“. ... habe etwas geschrien, was er - der Zeuge ... - nicht verstanden habe. Da er nun auch Alkohol gerochen habe, sei ei auf der Hut gewesen, habe befürchtet, dass etwas passiert. Er habe deshalb nach seinem Kollegen - dem Angeklagter ... gerufen, der sich zunächst den Frauen zugewandt hatte. Er habe auf den Dienstwagen gezeigt und ihn aufgefordert einzusteigen Sie hätten ihm Handschellen angelegt und, da er nicht eingestiegen sei, hätten sie ihn dann in den Dienstwagen geschoben bzw. gedrückt. Er - der Zeuge ... habe ihn von hinten geschoben und dabei den Kopf herunter gedrückt. Der Angeklagte ... habe von innen gezogen ... habe mit den Händen geschlagen und versucht, mit den Füßen zu treten. Er - der ... auch geholfen worden und habe blaue Flecken gehabt. Dabei sei auch die Verkleidung am Dienstwagen zu Bruch gegangen Er - ... - habe sie mehrmals als „Schweine“ bezeichnet.

Die Aussagen der Zeugen ... sind glaubhaft. Alle 3 Zeugen haben ruhig und sachlich bekundet in der Hauptverhandlung. Die Aussagen waren in sich und untereinander frei von Widersprüchen. Alle 3 Zeugen konnten auch Einzelheiten von sich aus oder auf Nachfrage gut erinnern.

Die Feststellungen zur Fahrt mit dem Dienstwagen von der ...straße zum Polizeirevier D. beruhen auf der Aussage des Zeugen.

Der Zeuge ... hat hierzu bekundet, dass sie mit Blaulicht zum Revier gefahren seien, weil es ihm - dem Zeuge ... - schwer gefallen sei, ihn ... festzuhalten. Er habe auch im Dienstwagen zu treten versucht und tüchtig mit dem Kopf gestoßen Schon während der Fahrt habe er ihn erstmals nach

Waffen abgetastet. Auch diese Bekundungen des Zeuge ... sind für die Kammer glaubhaft Wie zuvor gab es keinen Grund, die Richtigkeit dieser Bekundungen in Frage zu ziehen.

Die Feststellungen zum Geschehen im sogenannten Arztzimmer im Gewahrsamstrakt des Polizeireviere und zum Hinzuziehen bzw. Hinzukommen des Arztes beruhen auf den Aussagen der Zeugen ... und Einlassungen der Angeklagter ... und ...

Der Zeuge ... hat hierzu u. a. ausgesagt, dass sie - der Angeklagte ... und der Zeuge ... im Polizeirevier sogleich in das sogenannte Arztzimmer im Gewahrsamstrakt gebracht haben Dort haben sie ihn auf einen Stuhl gesetzt, die Handschellen aber verschlossen gelassen.

Der Angeklagte ... hat sich hierzu u. a. eingelassen, dass er nach der Rückkehr vom Frührapport davon erfahren habe, dass der Funkstreifenwagen aus D.-Süd mit einem Bürger zurückkommen würde, dieser Bürger alkoholisiert sei und Widerstand geleistet habe. Nachdem es der Zeugin ... nicht gelungen sei, den Arzt zu erreichen, habe er beide angerufen und das Telefongespräch - das oben dargestellte Telefongespräch - mit ... geführt. Der Zeuge ... hat u. a. bekundet, dass er früh morgens am 07.01.2005 vom Angeklagten ... gerufen worden sei und das Telefongespräch - das oben dargestellte Telefongespräch - mit ihm geführt habe. Er sei dann in das Polizeirevier gefahren. Er - ... - habe im Untersuchungsraum auf einem Stuhl gesessen. Er sei sehr aggressiv gewesen. Er habe laut Schimpfwörter geschrien und trotz Fixierung noch versucht, die Polizisten zu treten. Er habe auch versucht, mit dem Kopf gegen etwas; wohl die Wand, es könnten aber auch der Tisch oder der Stuhl gewesen sein; zu schlagen. Er - der Zeuge ... - habe versucht, beruhigend auf ihn einzureden, was nicht gelangt. Er habe ihn - ... - schon gekannt. Er habe schon mehrfach bei ihm Blut abgenommen innerhalb der letzten 3 Jahre. Zuletzt habe er ihn im Polizeirevier R. untersucht. Er habe Schwierigkeiten gehabt, an den Oberkörper überhaupt heranzukommen. Er ... sehr aggressiv gewesen. Er habe seinen Schädel und den Oberkörper inspiziert sowie Gesicht und Bauch abgetastet. Er habe ihn nicht am Rücken mit dem Stethoskop abhören können, wegen seiner Aggressivität. Er habe die Pupillenreaktion geprüft. Aufgrund der mittelweit gestellten unveränderten Pupillen sei er davon ausgegangen, dass er zusätzlich zum Alkohol auch Drogen genommen habe Schwellungen oder Blutungen seien nicht vorhanden gewesen. An den Handgelenken seien Abdrücke von der Fixierung mit den Handschellen zu sehen gewesen. Bewusstseinstörungen, Lähmungen, Koordinationsschwierigkeiten o. ä. Intoxikationsanzeichen habe er nicht feststellen können. Er sei trotz der Alkoholisierung bewusstseinsklar im Wachheitssinne gewesen. Er habe ihn für gewahrsamstauglich erklärt. Die Fixierung habe er empfohlen um zu verhindern, dass er sich selbst schädigt, weil er selbst mit angesehen habe, wie er versuchte, mit dem Kopf wogegen zu schlagen. Der Zeuge ... hat weiter hierzu u. a. bekundet, dass ... als er auf dem Stuhl im Arztzimmer gesessen habe, zunächst versucht habe, mit seinem Kopf gegen die Wand zu schlagen, weshalb sie ihn weiter von der Wand weggerückt hätten. Darauf habe er ... versucht, sie mit den Füßen zu treten, weshalb sie sich zum Anlegen der Fußfesseln entschlossen hätten. Die Fußfesseln habe wohl der Zeuge ... gebracht. Er ... habe dann ganz plötzlich versucht mit dem Kopf auf den Tisch zu schlagen. Er - der Zeuge ... - habe aber noch seine Hand dazwischen halten können, wobei es trotzdem „rums“ gemacht habe. Sie hätten sich dann entschlossen, ihn zu durchsuchen. Ei - ... - sei auf die im sogenannten Arztzimmer stehende Liege gelegt worden. Der Angeklagte ... hat sich weiter hierzu u. a. eingelassen, dass der Zeuge ... die Fußfesseln aus dem Dienstgruppenleiterbereich hinunter gebracht habe.

Der Angeklagte ... hat sich bezüglich der Durchsuchung vor ... im sogenannten Arztzimmer schriftlich über seinen Verteidiger dahingehend eingelassen, dass er ihm erst die Schuhe ausgezogen, den Gürtel entfernt und die Hose geöffnet habe. Er habe zuerst in die linke Vordertasche gefasst und das Handy herausgenommen Er habe dabei auch das Innenfutter der

Tasche herausgezogen. Er habe in die rechte Vordertasche gefasst und ein gebrauchtes Papiertaschentuch hei ausgenommen. Beim Umkrempeln dieser Tasche sei auch ein 50-Cent-Stück heraus gefallen. Er habe noch einmal in die linke Gesäßtasche, aus der er zuvor bereits die Brieftasche entnommen habe, gefasst. Die rechte Gesäßtasche habe er dann von außen gründlich abgetastet. Ein Feuerzeug hätte er mit Sicherheit gespült, weil er in der Vordertasche auch das Taschentuch ertasten konnte. Danach habe er ... im Bereich der oberen Hose und des Schrittes abgetastet. Dabei habe er auch die „Zollstocktaschen“ gründlich abgetastet, welche keine Taschen im eigentlichen Sinne, sondern nur Aufräher gewesen seien, d. h. es habe überhaupt keine Einsteckmöglichkeit für die Taschen gegeben. Dafür, dass er noch Gegenstände, mit denen er sich oder andere gefährden könnte, bei sich führt, habe es keine Anhaltspunkte gegeben. Da auch keine Zigaretten oder andere Rauchware gefunden worden seien, sei auch nicht davon auszugehen gewesen, dass er noch ein Feuerzeug bei sich führe. Der Zeuge ... hat hierzu weiter u. a. bekundet, dass der Angeklagte ... unten herum durchsucht habe. Da er - der Zeuge ... - selbst sehr beschäftigt gewesen sei, könne ei die Durchsuchung durch den Angeklagten ... nicht mehr näher beschreiben. Er wisse noch, dass der Angeklagte ... das „Stück Ausweis“ und das „Tempo“ in der Hand gehabt habe. Ei habe ihn noch gewarnt, ei solle aufpassen, dass er nicht „in eine Spritze greife“. Er könne nicht mehr sagen, was er ... für eine Hose getragen habe, „glaube“ aber, es sei keine Jeanshose gewesen. Er könne nicht mehr sagen, was diese Hose für Taschen gehabt habe. Bezüglich der von ihm - dem Zeugen ... - vorgenommenen Durchsuchung der Oberbekleidung sagte der Zeuge ... aus, dass er ihn ... herum vollständig entkleidet, die Oberbekleidungsstücke durchsucht und ihn auch unter den Achseln abgetastet habe. Er habe ihm dann ein Oberhemd wieder angezogen. Dabei habe es sich um ein Hemd ähnlich einem Turnhemd ohne Knöpfe und ohne Brusttasche gehandelt.

Der Zeuge ... hat hierzu u. a. bekundet, von der Durchsuchung ... nichts mitbekommen zu haben. Er habe nur wahrgenommen, dass dann mehrere „Teile“ auf dem Tisch gelegen haben. ... habe eine schwarze Jeans mit Reißverschluss und Hosenknopf getragen, wobei er nähere Einzelheiten nicht zu erinnern vermag.

Der Zeuge ... hat hierzu weiter u. a. bekundet, bei der Durchsuchung ... nicht dabei geblieben zu sein, d. h. die Durchsuchung nicht selbst angesehen zu haben. Der Zeuge ... hat hierzu u. a. bekundet, dass der Angeklagte ... gerade nicht im sogenannten Arztzimmer anwesend gewesen sei, als er dorthin gegangen sei, um einen fachlichen Rat von ihm - dem Angeklagten ... - einzuholen. Er - ... - habe auf einem Stuhl gesessen und der Zeuge ... habe seinen Kopf festhalten müssen. Er - der Zeuge ... - sei beim ersten Mal nur kurz unten gewesen und habe von der Durchsuchung im sogenannten Arztzimmer nichts mitbekommen.

Die Aussagen der vorgenannten Zeugen und die Einlassungen der beiden Angeklagten hierzu standen im Einklang miteinander. Sie waren in sich und untereinander jeweils frei von Widersprüchen. Die Einlassung des Angeklagten ... zur Durchführung der Durchsuchung und zur Beschaffenheit der sogenannten Zollstocktaschen war nicht zu widerlegen.

Die Feststellungen zur Verbringung ... in die Gewahrsamszelle Nr. 5 und zu seiner Fixierung in dieser Zelle beruhen auf den Aussagen der Zeugen ... und den Einlassungen der Angeklagter ... und ... Der Zeuge ... hierzu u. a. ausgesagt, dass er - ... vom Angeklagten ... und dem Zeugen ... im Kopfbereich und von ihm - dem Zeugen ... - im Fußbereich in die Gewahrsamszelle Nr. 5 getragen worden sei. Während des Tragens habe er sich gewandt und getreten. Es seien dann beide Hände und beide Füße an den dafür vorgesehenen Fixiervorrichtungen mit Handschellen bzw. Fußfesseln festgemacht worden. Der Zeuge ... sei unten gewesen. Er - der Zeuge ... - habe nichts Auffälliges in der Zelle bemerkt. Er - ... - habe laut „Ihr Schweine!“ gebrüllt. Die Zelle sei dann

verschlossen worden. Es sei noch Schriftkram zu erledigen gewesen Später seien sie wieder auf Streife in das Stadtgebiet von D.-Süd gefahren und erst gegen Mittag zurückgekehrt.

Der Zeuge ... hat u. a. hierzu ausgesagt, dass er ihn ... mit in die Gewahrsamszelle Nr. 5 getragen habe. Er - der Zeuge ... - habe wohl an den Füßen mit angefasst. Er - ... - sei aufgeregt gewesen und habe herumgeschrien, als sie den Raum verlassen haben.

Der Zeuge ... hat hierzu u. a. bekundet, dass er kurz, etwa für 10 Sekunden, in der Gewahrsamszelle Nr. 5 gewesen sei. Er - ... - sei schon fixiert gewesen. Der Angeklagte ... habe gerade die Hose von ihm - ... - abgetastet. Der Zeuge ... habe am Kopfende gestanden. Der Angeklagte ... habe zu ihm - dem Zeugen ... geäußert, es dauere noch etwas.

Der Angeklagte ... hat ... hierzu u. a. eingelassen, dass er ... gegen 9.30 Uhr in die Gewahrsamszelle Nr. 5 verbracht worden sei. Er habe noch einmal die Hose von ihm ... abgetastet. Er sei dann hoch zur Zeugin ... und habe den Gewahrsamsschlüssel und die Unterlagen abgegeben. Er habe dann noch die Anordnung der Identitätsfeststellung geschrieben und gegen 10:00 Uhr dem Angeklagten ... geben. Der Angeklagte ... hat sich hierzu u. a. eingelassen, dass der Angeklagte ... dann in den Dienstgruppenleiterbereich gekommen sei. Er - der Angeklagte ... - habe ihn - den Angeklagten ... gefragt, ob alles in Ordnung sei, was er - der Angeklagte ... - bejaht habe. Die Aussagen der Zeugen ... und ... Einlassungen der beiden Angeklagten hierzu sind glaubhaft. Die gemachten Angaben korrespondieren miteinander. Widersprüche, welche die inhaltliche Richtigkeit in Frage stellen würden, lagen nicht vor Auch aus dem Aussageverhalten ergaben sich keine Zweifel gegen die Richtigkeit.

Die Feststellungen zur Beschaffenheit bzw. Ausstattung der Gewahrsamszelle Nr. 5 konnte die Kammer aufgrund der diese Zelle betreffenden und in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Lichtbilder im Zusammenhang mit den diesbezüglichen Ausführungen der Sachverständigen ... treffen. Das Vorhandensein der oben im Einzelnen dargestellten Beschaffenheit bzw. Ausstattung als solches ließ sich bereits den Lichtbildern entnehmen. Zur funktionellen Bedeutung im Einzelnen führten die vorgenannten Sachverständigen aus. So wurde vom Sachverständigen ... ausgeführt, dass es sich bei dem Rauchmelder an der Zellendecke um einen Ionisationsrauchmelder handle und zur Lüftung eine Belüftungsanlage vorhanden sei mit einem separaten Rauchmelder. Der Sachverständige ... hat dazu u. a. ausgeführt, dass die offene Fläche der aus Lochblech bestehenden pyramidenförmigen Abdeckung nur etwa 36% betrage und die Auslösungszeit deshalb um bis zu 60 Sekunden verzögert werde Der Sachverständige hat außerdem ausgeführt, dass die mögliche Verzögerung insbesondere von der Hitzentwicklung und/oder der Rauchentwicklung abhänge, insoweit insbesondere, ob sich im Rauch Russpartikel befänden Bei einer sehr starken Rauchentwicklung könne die Verzögerung gegen 0 tendieren. Letztendlich ist es vorliegend unbeachtlich, welche konkrete Verzögerung durch die falsche Beschaffenheit des Abdeckbleches entstanden ist, weil der Sachverständige ... seinen sämtlichen Versuchen die Zelle im Originalzustand, d. h. also mit dem Abdeckblech als Lochblech, verwendet hat, mithin die durch diese Versuche gewonnene Auslösezeit unabhängig von der Frage, ob eine Verzögerung durch das Lochblech entstanden ist oder nicht, verwertbar ist, Auslösezeiten verwertbar sind. Die Ausführungen der Sachverständigen hierzu waren für die Kammer gut nachvollziehbar und fundiert. Es ist kein Grund dafür ersichtlich, die Richtigkeit dieser Ausführungen der Sachverständigen in Frage zu stellen.

Die Feststellungen zur Reinigung der Matratze in der Gewahrsamszelle Nr. 5 am 07.01 2005 beruhen auf der Aussage der Zeugin ... Diese hat bekundet, nach ihrem Dienstbeginn um 4.15 Uhr sich die Schlüssel geholt und dann den Gewahrsamstrakt gesäubert zu haben. Sie habe auch die Gewahrsamszelle Nr. 5 gewischt Sie habe auch den Podest gewischt Die Matratze habe hochkant an

der Seite gestanden Sie habe sie vorgezogen und rundherum, auch an den Rändern, feucht abgewischt Eine Beschädigung der Matratze sei ihr nicht aufgefallen.

Auch diese Zeugin war glaubwürdig für die Kammer. Sie sagte ruhig und sachlich aus Widersprüche in ihrer Aussage oder zu anderen Zeugenaussagen konnten nicht ausgemacht werden.

Die Feststellungen zur Beweglichkeit der Extremitäten bzw. auch von Kopf und Oberkörper trotz Fixierung nach der hier vorgenommenen Art und Weise beruhen auf der diesbezüglichen Aussage des Zeugen ... und den vom Gericht in diesem Zusammenhang in Augenschein genommenen Videoaufzeichnungen der entsprechenden Versuche. Der Zeuge ... der im Rahmen der Ermittlungen und nochmals am 30.09.2008 entsprechende Versuche vornehmen ließ, hat u. a. hierzu bekundet, dass es trotz Fixierung möglich sei, mit den Händen in die Hosentaschen oder in die Hose bzw. die Unterhose zu fassen Es sei auch möglich, so der Zeuge ... mit einer fixierten Hand an den Rand der Matratze bzw. die dort befindliche Naht zu fassen. Es sei ebenso möglich, den Oberkörper aufzurichten und den Kopf heran an den Bereich oberhalb der Fixierung der rechten Hand zu bewegen.

Die Aussage des Zeugen ... ist glaubhaft. Er konnte die entsprechenden Wahrnehmungen so ohne Weiteres machen während der Durchführung der Versuche. Die von der Kammer in Augenschein genommenen Videoaufzeichnungen bestätigen seine Bekundungen ... Die Feststellungen zum Ablageort des Gewahrsamsschlüsselbundes am Tattag und zur bestehenden Übung bezüglich der Ablage des Gewahrsamsschlüsselbundes und des Fußfesselschlüssels im Polizeirevier D. beruhen auf den Aussagen der Zeugen ... sowie der Einlassung des Angeklagten.

Der Zeuge ... bekundet, dass das Gewahrsamsschlüsselbund mit einer blauen Schlüsseltasche beim Gewahrsamsbuch auf der Flachstrecke im Dienstgruppenleiterbereich liege, wenn jemand im Gewahrsam sei. Nach seinen Kontrollen habe er das Schlüsselbund wieder auf das Gewahrsamsbuch gelegt am 07.01.2005.

Der Zeuge ... am 07.01.2005 für die Schicht ab 13:30 Uhr als Streifeneinsatzführer eingeteilt war hat ebenfalls bekundet, dass das Gewahrsamsschlüsselbund beim Gewahrsamsbuch auf der Flachstrecke im Dienstgruppenbereich liege, wenn sich jemand im Gewahrsam befinde Dort werde der Fußfesselschlüssel, wenn die Fußfessel in Benutzung sei, ebenfalls mit abgelegt Wenn die Fußfessel nicht in Benutzung sei, befinde sich der Fußfesselschlüssel im Schlüsselkasten gleich rechts neben der Tür, wenn man den Dienstgruppenleiter bei sich vom Vorzimmer aus betritt Die Handfesseln seien die üblichen Handschellen. Einen Schlüssel für Handschellen habe jeder Polizist am Mann. Auch der Zeuge ... am 07.01.2005 für die Schicht ab 13:30 Uhr als Dienstgruppenleiter eingeteilt war, bestätigte, dass das Gewahrsamsschlüsselbund im Belegungsfall und, sofern Fußfesseln im Einsatz seien, auch die Fußfesselschlüssel beim Gewahrsamsbuch auf der Flachstrecke im Dienstgruppenleiterbereich abgelegt würden. Der Angeklagte ... hat sich hierauf u. a. eingelassen, dass die Schlüssel für den Gewahrsam immer auf der Flachstrecke auf dem Gewahrsamsbuch liegen, wenn sich jemand im Gewahrsam befindet.

Die Bekundungen der Zeugen ... und ... Einlassung des Angeklagten ... hierzu sind glaubhaft. Sie stehen im Einklang miteinander, Widersprüche sind nicht ersichtlich.

Die Feststellungen zu den Kontrollen in der Gewahrsamszelle Nr. 5 um 10:04 Uhr und 10:37 Uhr durch den Zeugen ... beruhen auf dessen Bekundungen.

Der Zeuge ... hat diesbezüglich u. a. ausgesagt, die beiden vorgenannten Kontrollen am Tattag allein durchgeführt zu haben. Er - ... - sei wach gewesen und habe herumgeschrien. Er habe ihn - den Zeugen ... - u. a. angeschrien mit den Worten: „Du Scheißer!“, Er - der Zeuge ... - habe keine

Auffälligkeiten in der Zelle festgestellt. Er habe keine Flüssigkeitsansammlung auf dem Fußboden gesehen.

Der Zeuge ... hat zu den von ihm durchgeführten Kontrollen im Einzelnen auf die Sache bezogen bekundet. Die Aussage des Zeugen ... zu ist in sich widerspruchsfrei.

Die Feststellungen zur Kontrolle der Gewahrsamszelle Nr. 5 um 11.00 Uhr durch die Zeugen ... und ... beruhen auf deren Aussagen.

Der Zeuge ... hat u. a. ausgesagt, mit dem Zeugen ... zusammen um 11:00 Uhr am Tattag eine Kontrolle in der Gewahrsamszelle Nr. 5 durchgeführt zu haben. Der Angeklagte ... habe sie hierzu beauftragt. Sie seien hinunter gegangen. Er - ... - habe in gebrochenem Deutsch mit ihnen gesprochen. Er habe verlangt, dass er abgemacht werde. Er - der Zeuge ... meine, dass die Hose von ihm oben geöffnet gewesen sei. Wenn er in einer früheren Vernehmung angegeben habe, dass dort in der Zelle eine Pfütze gewesen sei, so sei dies richtig. Der Zeuge ... hat u. a. bekundet, mit dem Zeugen ... zusammen um 11 00 Uhr am Tattag eine Kontrolle in der Gewahrsamszelle Nr. 5 vorgenommen zu haben, Er - ... - habe verlangt, dass sie ihn abmachten. Da sei eine Flüssigkeitsansammlung in der Zelle gewesen. Die Flüssigkeitsansammlung sei unter der Matratze her vorgelaufen. Es habe aber nicht nach Urin gerochen in der Zelle. Sie hätten das Gewahrsamsschlüsselbund im Dienstgruppenleiterbereich bekommen. Es habe dort auf der Flachstrecke gelegen. An dem Gewahrsamsschlüsselbund seien der Schlüssel für den Gewahrsamstrakt, der Schlüssel für die Zellen und der Schlüssel für das Fenster im sogenannten Arztzimmer gewesen. Ein Schlüssel für die Fußfesseln sei nicht dabei gewesen. Das Bund hätten sie im Dienstgruppenleiterbereich wieder abgegeben. Die Kammer hat keine Zweifel an der Richtigkeit der vorstehenden Angaben. Widersprüche sind nicht erkennbar.

Dass zwischenzeitlich die akustische Wechselsprechanlage, welche die Gewahrsamszelle Nr. 5 und den Dienstgruppenleiterbereich akustisch miteinander verbindet, eingeschaltet worden war, entnahm die Kammer der Einlassung des Angeklagten ... Dieser hatte angegeben, dass die spätere Kontrolle durch die Zeugin ... gegen 11:45 Uhr, neben dem Zeitablauf seit der letzten Kontrolle auch darauf beruhte, dass aus der akustischen Wechselsprechanlage ein Poltern von Hand- und Fußfesseln zu hören gewesen sei. Die Einlassung ist glaubhaft. Widersprüche zu anderen Beweismitteln liegen nicht vor.

Die Feststellungen zur Kontrolle der Gewahrsamszelle Nr. 5 nach 11:45 Uhr durch die Zeugin ... und den Zeugen ... folgen aus den Aussagen der Zeugen ... und ... sowie der Einlassung des Angeklagten ... hierzu. Die Zeugin ... hat diesbezüglich u. a. ausgesagt, dass die Zeugin ... den Pförtnerbereich herunter gekommen sei. Sie habe das Gewahrsamsschlüsselbund ohne Schlüsseltasche dabeigehabt. Sie habe ihr gesagt, sie suche noch einen zweiten Mann. Sie habe ca. 5 Minuten gewartet, wobei sie zwischenzeitlich auch auf der Toilette gewesen sei. Sie habe dann den Beamten ... der gerade vorbei gekommen sei, mitgenommen. Nach wenigen Minuten seien beide wieder gekommen. Die Zeugin ... wieder hoch und der Beamte ... sei weggegangen.

Der Zeuge ... ausgesagt dass er, als er mittags in das Revier zurückgekommen sei, an der Hauswache von der Zeugin ... worden sei, ob er mit der Zeugin ... den Gewahrsam hinunter gehen könne. Die Zeugin ... sei von der Toilette gekommen und er sei zu ihrem Schutz mit hinunter gegangen. Er - ... - habe sich zuerst schlafend gestellt. Dann später habe ... gefragt, warum er gefesselt sei. Die Zeugin ... habe ihm geantwortet, dass er schon wissen werde, warum. Dann hätten sie die Zelle wieder verschlossen und seien gegangen. Der Angeklagte ... hierzu, wie schon dargestellt, eingelassen, dass die Kontrolle durch die Zeugin ... gegen 11.45 Uhr wegen des Zeitablaufs seit der letzten Kontrolle und des aus der Wechselsprechanlage zu vernehmenden Polterns von Hand- und Fußfesseln erfolgt sei.

Die vorgenannten Zeugen haben glaubwürdig ausgesagt. Sie haben die festgestellten Tatsachen auch im Einzelnen so geschildert Die Aussagen waren ohne Weiteres miteinander und mit der Einlassung des Angeklagten hierzu in Einklang zu bringen. Es gibt keinen Anhalt dafür, dass etwas Unrichtiges ausgesagt bzw. eingelassen wurde.

Die Feststellungen zum Geschehen im Dienstgruppenleiterbereich bis zum Los- und anschließenden Zurückrennen des Angeklagten ... zum Schlüsselkasten beruhen auf der Einlassung des Angeklagten ... den Aussagen der Zeugen ... und ... den Ausführungen des Sachverständigen ... dem Anhören des Bandes zum Funkverkehr und der Inaugenscheinnahme der Lichtbilder zum Dienstgruppenleiterbereich sowie zum Vorzimmer.

Den Aussagen der Zeugen ... und ... glaubte die Kammer nicht.

Der Angeklagte ... hat sich hierzu u. a. eingelassen, er habe mit seiner vorgesetzten Dienststelle, dem Vertreter des Kommissars vom Lagedienst der Polizeidirektion D. telefoniert. Aus der akustischen Wechselsprechanlage seien „Klappern“ und „Rumschreien“ zu hören gewesen. Er habe den Regler leiser und die Zeugin ... habe ihn nach einem kurzen Disput wieder lauter gedreht. Nach Beendigung seines Telefonats sei er kurzzeitig in der sogenannten Küche gewesen Nach seiner Rückkehr in den Dienstgruppenleiterbereich seien aus der akustischen Wechselsprechanlage außergewöhnliche Geräusche, wie „Plätschern“ zu hören gewesen Er habe ihn - ... - deshalb eigentlich fragen wollen, da sei der Rauchmelder ertönt Er sei zum Melder gegangen und habe den Melder ausgedrückt. Er habe geäußert: „Nicht schon wieder das Ding!“. Er habe in dieser Situation zunächst an einen Fehlalarm gedacht, weil es in der Vergangenheit schon solche Fehlalarme gegeben habe. Es könne sein, dass er gleich aus dem Dienstgruppeleiterbereich seinen Vorgesetzten im Revier, den Zeugen ... telefonisch vom Anschlagen des Rauchmelders Bescheid gegeben und ihn gebeten habe, mit hinunter zu gehen Er sei sich nicht sicher, ob er dieses Telefonat vom Dienstgruppenleiterbereich oder auf dem Weg nach unten an der Hauswache geführt habe Er erinnere noch, dass er deshalb bei dem Zeugen ... angerufen habe, weil er - der Angeklagte ... - gewusst habe, dass er - der Zeuge ... da ist Neben einem Fehlalarm dachte er dann auch an einen etwaigen Feuchtigkeitsschaden in der Anlage, weil sich über dem Gewahrsamstrakt im Gebäude eine Toilette befinde Er habe sich umgedreht und gerade den Gewahrsamsschlüssel von der Flachstrecke gegriffen, da sei wieder der Melder angegangen. Die Zeugin ... habe einen Telefonhörer in der Hand gehabt zu diesem Zeitpunkt, aber nicht am Telefon gesprochen. Sie habe zu ihm gesagt, dass er gehen solle Er habe sich „zügig bewegt“. Der Melder der Lüftungsanlage sei während er noch anwesend gewesen sei im Dienstgruppenleiterbereich nicht angesprungen.

Die Zeugin ... die als Telefonistin im Vorraum zum Dienstgruppenleiterbereich arbeitet, hat hierzu u. a. bekundet, dass sie kurz vor 12.00 Uhr zu ihrem Arbeitsplatz zurückgekehrt sei Sie habe die Rufumleitung herausgenommen und gearbeitet. Der Angeklagte ... sei in ihrem Rückenbereich aus dem Dienstgruppenleiterbereich heraus „gerannt“ Er sei dann von draußen wieder herein „gerannt“ zum Schlüsselkasten und mit einem Schlüssel wieder heraus gerannt. Da hätten nur Sekunden zwischen gelegen Das Gerenne vom Angeklagten ... habe ihre Aufmerksamkeit erregt, sie sei in der Folge deshalb in den Dienstgruppenleiterbereich gegangen und habe die Zeugin ... gefragt nach dem Grund dafür Die Zeugin ... die als Sachbearbeiter in im Polizeirevier D. tätig ist und sich am 07.01.2005 zufällig zur Mittagszeit im Vorzimmer zum Dienstgruppenleiterbereich aufhielt, hat hierzu u. a. ausgesagt, dass sie dort gerade ein Telefongespräch geführt habe, als sie merkte, „dass etwas los ist“ Aus dem Augenwinkel habe sie dann mitbekommen, wie der Angeklagte ... von draußen herein gerannt gekommen, am Schlüsselkasten gewesen und dann wieder heraus gerannt sei. Die Öffnung des Schlüsselkastens habe sie auch gesehen Sie habe insgesamt 10 bis 15 Minuten erzählt am Telefon. Der Zeuge ... dessen Unternehmen die in Rede stehende Brandmeldeanlage

installiert hat, hat bekundet, dass es sich bei dem im Dienstgruppenleiterbereich zu hörenden Piepton um einen „grellen, aufdringlichen“ Ton handele.

Der Sachverständige ... für Brände und Raumexplosionen im Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt, hat zur Funktionsweise der in Rede stehenden Brandmeldeanlage ausgeführt, dass er die am Tattag vorhanden gewesene Anlage untersucht habe. An der an der Wand im Dienstgruppenleiterbereich befestigten Melde- bzw. Bedienvorrichtung des Ionisationsrauchmelders seien 2 Taster zum Ausstellen der Akustik nach Anspringen des Pieptons, zum einen gebe es im rechten Bereich eine Resettaste. Drücke man die Resettaste, so springe der Piepton nach 10 Sekunden wieder an; der andere Taster sei unterhalb der Dioden-Leuchtanzeigen. Drücke man diesen Taster, so sei der Piepton aus und bleibe auch aus. Es sei ausgeschlossen, dass der Piepton dann wieder anspringe. Der Sachverständige führte auch dazu aus, dass aus den Unterlagen zur Brandmeldeanlage ersichtlich sei, dass es einen Fehlalarm eines Melders aus dem Gewahrsamsbereich im Jahr 2004 gegeben habe. Dies sei aber nicht der Ionisationsrauchmelder aus der Zelle 5 gewesen, sondern ein ...melder aus einem anderen Bereich Gewahrsamstraktes, der ebenfalls über diese Melde- und Bedienvorrichtung im Dienstgruppenleiterbereich auflaufe. Noch weiter führte er aus, dass die im Dezember 2004 eigentlich fällig gewesene Inspektion der Anlage versäumt worden sei. Die Einlassung des Angeklagten ... diesem Geschehensabschnitt ist nicht zu widerlegen. Die Einlassung des Angeklagten ... steht insbesondere im Einklang mit den Aussagen der Zeugen ... sowie den Ausführungen des Sachverständigen ... hierzu. Die Aussage der Zeugin ... hierzu ist nicht glaubhaft. Die Zeugin ... hat in der Hauptverhandlung hierzu u. a. ausgesagt, sie sei nach der Kontrolle in den Dienstgruppenleiterbereich zurückgegangen. Sie habe sich an ihren Arbeitsplatz gesetzt und an ihrem Computer gearbeitet. Er - ... - sei wieder fordernd gewesen und habe weiterhin gerufen, was aus der akustischen Wechselsprechanlage zu hören gewesen sei. Der Angeklagte ... habe ein Telefongespräch mit dem Kommissar vom Lagedienst von der Polizeidirektion D. geführt. Da ihn das laute Rufen aus der akustischen Wechselsprechanlage bei der Führung des Telefonats gestört habe, habe er die Lautstärke der Anlage leiser gedreht. Es habe einen kurzen Disput zwischen ihnen gegeben. Sie habe ihn „angemotzt“ mit der Bemerkung, dass die Anlage so laut bleibe „solange“ sie „hier sitze“. Er habe eingelenkt mit den Worten: „Hast' ja Recht!“ Darauf habe sie die Anlage wieder lauter gedreht. Aus der akustischen Wechselsprechanlage sei nun plötzlich ein „Plätschern“ zu hören gewesen. Beide hätten jetzt auf dieses Geräusch aus der akustischen Wechselsprechanlage gehört. Nun sei der Piepton des Rauchmelders angesprungen. Der Angeklagte ... sei um sie herum zu dem Kasten mit den Meldern gegangen und habe dabei geäußert: „Jetzt fängt das Ding wieder an zu spinnen“. Es habe früher Defekte an der Anlage gegeben, dies wisse sie. Der Angeklagte ... habe den Piepton ausgedrückt. Der Piepton sei anfangs im Halbsekundenabstand immer wieder gekommen. Dann habe er ihn aber doch ausgekriegt. Sie habe ihn nun gefragt: „Sind die Beiden gemeint die Streife ... der Verfasser - noch drin?“

Der Angeklagte ... habe ihr geantwortet: „Nein, die haben sich heraus gemeldet“. Sie habe jetzt die Streifenwagen angefunkelt. Sie habe erst auf dem 4m-Band und dann auf dem 2m-Band Funksprüche abgesetzt. Der Funkspruch auf dem 4m-Band habe den Inhalt gehabt, wie ihr dies von Bl 142 unten/143 oben Bd. I der Akte vorgehalten werde. Der Funkspruch auf dem 2m-Band habe folgenden Inhalt gehabt: „Alle Teilnehmer sofort zur 10 01 Das Fahrzeug, das am nächsten dran ist, sofort zur 10 01!“ Eine Antwort habe sie auf dem 2m-Band nicht abgewartet. Der Angeklagte ... hätte den Schlüssel zum Gewahrsam bereits in den Händen gehabt, als der Pieper wieder angesprungen sei. Als sie gesehen habe, dass er ihn wieder ausdrücken wollte, habe sie zu ihm gesagt: „Lass, geh!“ Dies sei das letzte Mal gewesen, dass sie den Angeklagten ... Dienstgruppenleiterbereich gesehen habe. Sie gehe aber davon aus, dass der Angeklagte ... den

Pieper doch noch einmal ausgedrückt haben müsse, weil dieser - der Pieper - später doch ausgewesen sei und sie selbst dies nicht getan habe. Als sie zum Angeklagten ... gesagt habe: „Lass, geh!“, habe sie gerade den Telefonhörer in der Hand gehabt und den Apparat des Leiters der Verwaltung gedrückt. Der Alarm der Lüftungsanlage sei erst nach diesem ersten Gespräch mit der Frau ... angesprungen. Diesen Alarm habe sie selbst weggedrückt. Die Zeugin ... hatte in ihrer polizeilichen Vernehmung im Ermittlungsverfahren hierzu u. a. ausgesagt, dass nach ihrer Rückkehr in den Dienstgruppenleiterraum Krakelen ... über die Wechselsprechanlage zu vernehmen gewesen sei. Äußerungen ... über die Wechselsprechanlage mit dem Inhalt: „Mach ab, mach ab!“ und „Komm her, mach ab!“ seien zu hören gewesen. Der Angeklagte ... habe mit dem KvL telefoniert. Er - der Angeklagte ... - habe die Lautstärke der Wechselsprechanlage zurückgedreht, sie - die Zeugin ... - habe die Lautstärke der Wechselsprechanlage wieder aufgedreht. Sie habe dann ein Nebengeräusch, ein Plätschern gehört. Das plätschernde Geräusch sei intensiver geworden. Dann sei das Piepen des Rauchmelders zu vernehmen gewesen. Die Lampe für die Zellen habe geleuchtet. Der Angeklagte ... habe den Alarm ausgedrückt. Kurz danach sei der Alarm wieder angegangen. Der Angeklagte ... habe auch diesen Alarm wieder ausgedrückt und gesagt: „Nicht schon wieder das Ding!“. Sie - die Zeugin ... - habe parallel zum letzten Ausdrücken des Alarms nun Frau ... von der Verwaltung angerufen und ihr mitgeteilt, dass der Rauchmelder wieder mal angeschlagen habe. Kurz nachdem sie aufgelegt habe, habe links neben ihrem Arbeitsplatz der Alarm der Lüftungsanlage angefangen zu piepen. Diesen Alarm habe sie - die Zeugin ... ausgedrückt. Sie habe dann wiederum Frau ... von der Verwaltung angerufen und mitgeteilt, dass jetzt auch noch der Alarm für die Lüftung angefangen habe zu piepen. Nachdem sie dies Frau ... gesagt habe, habe sie das plätschernde Geräusch immer stärker gehört und ihm gesagt, er möchte doch mal runter gucken. Er habe sich den Gewahrsamsschlüssel selbstständig genommen und sei dann runter gegangen.

Die Zeugin ... hatte in ihrer richterlichen Vernehmung im Ermittlungsverfahren hierzu u. a. ausgesagt, dass ... nach ihrer Rückkehr weiter verlangt habe, von den Fesseln befreit zu werden. Der Angeklagte ... habe mit dem KvL telefoniert. Er habe gesagt: „Man versteht ja sein eigenes Wort nicht“ und den Sprechfunk leiser gestellt. Sie habe es wieder lauter gedreht und gesagt: „Solange ich hier sitze, bleibt der Sprechfunk an, mir ist egal, ob der Kommissar vom Lagedienst dies versteht oder nicht“. Er habe geantwortet: „Du hast ja recht“ Jeder von ihnen sei seiner Arbeit nachgegangen, als plötzlich über das Sprechfunkgerät ein Rauschen zu hören gewesen sei. Sie habe das Sprechfunkgerät auf volle Lautstärke gestellt. Zu diesem Zeitpunkt sei ein deutliches Plätschern zu hören gewesen. Der Angeklagte ... sei auf ihr Zeichen hin näher gekommen. Sie hätten sich beide über das Sprechfunkgerät gebeugt und sie habe ihn auf das deutliche Plätschern hingewiesen. Sie habe zum Angeklagten ... gesagt: „Jetzt gehst du runter!“. In diesem Moment habe sie ein fiependes Geräusch vernommen. Sie habe zunächst angenommen, dass es sich einen auswärtigen Alarm handele Sie habe bemerkt, dass das Geräusch von rechts komme, sich umgedreht und gesehen, dass die Brandmeldeanlage leuchtet. Der Angeklagte ... habe sich um ihren Sessel herum zu der Brandmeldeanlage begeben. Sie habe gesagt, sie rufe Frau ... an. Sie habe die Nummer 214 gewählt und gleichzeitig gesehen, dass der Angeklagte ... den akustischen Alarm ausschaltete. Zu diesem Zeitpunkt habe sie auf die Uhr geschaut und festgestellt, dass es 12.07 Uhr war Anschließend habe sie auf die große Uhr auf der Wand geschaut, dort war es 12.05 Uhr Sie habe den Hörer in der Hand gehabt und nebenbei bemerkt, dass der Angeklagte ... die Schlüssel zum Gewahrsamsbereich in seine Hände genommen habe. In diesem Moment sei die Brandmeldeanlage erneut ertönt Der Angeklagte ... habe wieder dorthin gewollt und sie habe zu ihm gesagt: „Lass, geh!“. Sie wisse nicht, ob der Angeklagte ... erst die Brandmeldeanlage erneut abgeschaltet habe Sie könne sich nur daran erinnern, dass er dann losgegangen sei. Mittlerweile

hätte sich Frau ... gemeldet und sie habe ihr erklärt, dass im Gewahrsamsbereich ein Plätschern zu hören und die Brandmeldeanlage angesprungen sei. Sie habe darum gebeten, dass sich jemand darum kümmern solle, habe aber gleichzeitig erwähnt, dass sich der Angeklagte ... bereits auf den Weg gemacht habe. Dann habe sie den Hörer aufgelegt und im selben Moment ein weiteres Piepen gehört. Sie habe festgestellt, dass die Lüftungsanlage eine Störung anzeigte Daraufhin habe sie nochmals Frau ... angerufen und ihr gesagt, dass hier irgend etwas nicht stimme Die Zeugin ... hat sich dem gegen sie gerichteten Ermittlungsverfahren wegen uneidlicher Falschaussage hierzu u. a. wie folgt eingelassen:

Sie habe das Plätschern gehört Sofort danach habe der Brandmelder zu piepen begonnen, wobei es sich um einen grellen ununterbrochen ertönenden Piepton handelt. Der Angeklagte ... der mit ihr den Ton des Plätscherns habe analysieren wollen, sei um ihren Stuhl herum zum Brandmelder gelaufen, um die Akustik auszuschalten Der Piepton sei erloschen, nach ca. 1-2 Sekunden jedoch immer wieder angegangen. Deshalb habe der Angeklagte ... mehrmals ihn betätigen müssen. Das erstmalige Ausdrücken des Pieptons habe deshalb etwas längere Zeit gedauert. Während dieses erstmaligen bzw.. mehrmaligen Ausdrückens sei sie nicht untätig gewesen. Sie habe über 4m-Funk versucht, die Streifenwagenbesatzung Delta 10 23 unverzüglich zum Revier zurückzurufen. Diese Besatzung habe sich jedoch von D.-Süd gemeldet. Da der Weg von dort zu lang gewesen sei, habe sie sich entschieden, sämtliche ihr unterstellten Funkstreifenwagen über den 2m-Funk anzusprechen Dieses sei mit den Worten geschehen: „alle für die 10 01, wer sich am nächsten am Revier befindet, sofort zur 10 01, ich wiederhole, wer sich in der Nähe des Reviers aufhält, sofort zur 10 01!“ Während sie die Funksprüche abgewickelt habe, habe der Angeklagte ... unmittelbar vor dem Brandmelder gestanden. Wann genau die Akustik des Brandmelders ausgeschaltet geblieben sei, könne sie nicht mehr sagen Nachdem sie die Funksprüche abgewickelt hätte, sei sie zu ihrem Arbeitsplatz zurückgegangen. Der Angeklagte ... sei vom Brandmelder aus an ihr vorbei in Richtung Gewahrsamsschlüssel gegangen Sekunden später sei die Akustik des Brandmelders erneut angegangen Sie habe sich nun entschieden, einen Verantwortlichen der Verwaltung anzurufen, nämlich Frau ... Der Angeklagte ... den Gewahrsamsschlüssel in der Hand gehabt. Dies habe sie an dem unverkennbaren Geräusch bemerkt. Der Angeklagte ... habe die Akustik des Brandmelders, der nun zum zweiten Mal angesprungen gewesen sei, wieder ausgeschaltet. Sie habe den Telefonhörer in der Hand gehabt, die Nummer der Frau ... gewählt und zu ihm gesagt: „Lass, geh!“ Da sich Frau ... am Apparat gemeldet habe, könne sie nicht sagen, was der Angeklagte ... nun gemacht habe. Zumindest habe er die Akustik des Brandmelders erneut ausgeschaltet, denn sie selbst habe es nicht getan und eine andere Person sei nicht im DGL-Raum gewesen. Das Telefonat mit Frau ... habe ca. 14 Minute oder etwas länger gedauert. Nachdem sie den Hörer aufgelegt hatte, sei der Alarm der Lüftungsanlage angesprungen. Sie habe bemerkt, dass der Angeklagte ... losgerannt sei, könne aber nicht mehr genau sagen wann dies geschah Sie habe den Angeklagten ... nicht gesehen, sondern nur akustisch gemelkt. Sie habe das Nehmen des Gewahrsamsschlüssels sowie zu späterer Zeit das Losrennen bemerkt Sie gehe davon aus, dass der Angeklagte ... nach dem Anspringen der Lüftungsanlage losgerannt sei Zumindest habe sie erst dann bemerkt, dass der Angeklagte ... den Raum verlassen habe. Hätte der Angeklagte ... den Raum bereits unmittelbar nach dem zweiten Ausschalten des Brandmelders verlassen, wäre ihr dies vermutlich früher aufgefallen. Mit einiger Sicherheit könne sie lediglich bestätigen, dass der Angeklagte ... nach dem zweiten Telefonat mit Frau ... wähnend dessen der Alarmton für die Lüftung angefangen habe zu piepen, den DGL-Raum verlassen hatte. Nach ihrer Ansicht liege ein großer Teil des Zeitverlustes des Angeklagten ... dem erstmaligen Ausdrücken des Akustiktons des Brandmelders. Da der Knopf immer wieder herausgesprungen sei und der Piepton immer wieder von neuem ertönte, habe dies etwas längere Zeit gedauert.

Die Zeugin ... hat in der Hauptverhandlung bezüglich ihrer Verfassung am 07.01.2005 ausgesagt, dass sie, als ihr klar geworden sei, dass sie „ihn nicht raus haben“, „zusammengesackt“ sei, sie „habe nicht mehr gekonnt“. Als sie dann den Rauch auf dem Monitor gesehen habe, sei sie regelrecht „schockiert“ gewesen. Die Zeugin ... hat bezüglich ihrer polizeilichen Vernehmung im Ermittlungsverfahren am Abend des 07.01.2005 ausgesagt, dass sie sich wieder in das Revier „gequält“ habe Sie wisse heut nicht einmal mehr, wie sie in das Revier gekommen sei Sie habe dann am „Bestattungsfahrzeug vorbei gehen müssen“. Sie habe dem Vernehmungsbeamten gesagt, dass sie „nicht in der richtigen Verfassung“ sei. Er habe ihr entgegnet: „Haste was zu verbergen?“. Sie sei fix und alle gewesen. Sie sei in sehr schlechter psychischer Verfassung gewesen. Der Vernehmungsbeamte habe mit seinen Worten auf das Tonband diktiert. Sie habe aber nicht mehr auf seine Formulierungen achten können. Sie habe sich während der Vernehmung gefühlt, als verliere sie bald das Bewusstsein. Den Text der Vernehmung habe sie nicht zu lesen bekommen. Die Zeugin ... hat in der Hauptverhandlung bezüglich ihrer Verfassung in der Zeit unmittelbar nach dem 07.01.2005 u. a. ausgesagt, dass sie in ärztlicher Behandlung gewesen sei. Sie sei bei ... und dem Psychologen ... behandelt worden und sei erst Mitte Juli 2005 in den Dienst zurückgekehrt. Die Zeugin ... hat in der Hauptverhandlung bezüglich ihrer richterlichen Vernehmung im Ermittlungsverfahren am 14.03.2005 u. a. ausgesagt, dass sie heute nicht mehr sagen könne, wo sie damals in der Vernehmung die Uhrzeiten hergehabt habe. Die Zeugin ... hat in der Hauptverhandlung bezüglich der Funkprüche am 07.01.2005 u. a. ausgesagt, dass sie die schriftliche Aufzeichnung des Funkverkehrs erst später vom Personalleiter des Polizeidirektion D., Herrn ... ausgehändigt bekommen habe. Er habe ihr ... Seiten dazu vorgelegt. Vorher habe sie selbst davon nichts mehr gewusst.

Die Zeugin ... der Hauptverhandlung bezüglich ihrer Einlassung in dem gegen sie wegen uneidlicher Falschaussage gerichteten Ermittlungsverfahren u. a. ausgesagt, dass diese Einlassung so nicht von ihr stamme Sie hätte damals etwas vorbereitet für ihren Anwalt, ihr damaliger Verteidiger, ..., habe diese Vorbereitung von ihr als Einlassung aber „umgeschrieben“. Es sei nicht richtig gewesen, was da stand Sie habe zwar noch einmal eine korrigierte Fassung in der Anwaltskanzlei bei einer Gehilfin abgegeben, dies sei aber nicht mehr umgesetzt worden. Sie habe es dem damaligen Anwalt auch nicht mehr selbst gesagt, ihr seelischer Zustand sei zu schlecht gewesen.

Der Zeuge ... hat hierzu u. a. bekundet, er arbeite bereits seit 1979 im Polizeirevier D. Er habe zu vielen Kollegen ein gutes Verhältnis und sei auch mit vielen Kollegen „per Du“. Die Kollegin ... sei damals zu ihm gekommen mit der Bitte, ob sie „mal mit ihm reden könne“. Er habe sich etwa 2 Stunden Zeit für sie genommen. Sie sei sehr angespannt und emotional bewegt gewesen. Sie habe zu ihm gesagt, dass nicht stimme, was in den Medien von ihrer Aussage wiedergegeben werde. Es sei falsch, wenn gesagt wird, sie habe den Kollegen ... im DGL-Bereich auffordern müssen, etwas zu tun. Es sei nicht richtig, dass er nur etwas gemacht habe, weil sie ihn dazu aufgefordert habe. Sie habe ihm erzählt, dass der Kollege ... nach dem der Pieper angegangen sei, aufgestanden sei und sich zum Pieper begeben habe. Er habe den Pieper weggedrückt und sich den Schlüssel geholt. Dann habe sie noch etwas zu ihm gesagt. Er habe den Pieper noch mal ausgedrückt und sei los. Bezüglich ihrer polizeilichen Vernehmung durch die Kollegen aus S. habe sie ihm erzählt, dass sie bei dieser Vernehmung „nicht hätte folgen können“. Er - der Zeuge ... Einverständnis mit der Kollegin einen Vermerk darüber gefertigt, dass sie mit ihm gesprochen habe und den Vermerk an die Staatsanwaltschaft weiter geleitet.

Der Zeuge ... der als Dienstgruppenleiter im Polizeirevier D. tätig ist, hat hierzu bekundet, dass er sich damals mit der Zeugin ... über ihre gesundheitlichen Probleme unterhalten habe Während dieses Gesprächs habe die Zeugin ... bezüglich des Geschehens am 07.01.2005 zu ihm gesagt: „...“

hat das gemacht, was du auch gemacht hättest. Er hat auf den Knopf gedrückt, den Schlüssel genommen, wieder auf den Knopf gedrückt und ist runter gegangen“.

Der Zeuge ... der zur Polizeidirektion S. gehört und die Zeuge ... am Abend des 07.01.2005 polizeilich vernommen hat, hat hierzu u. a. bekundet, dass er mit der Vernehmung der Zeugin ... am 07.01.2005 um 20.25 Uhr begonnen habe. Die Vernehmung habe ca. 1/2 Stunden gedauert. Sie sei „etwas aufgeregt“ gewesen und habe „feuchte Augen“ gehabt. Sie sei aber noch „nicht völlig von der Rolle“ gewesen. In den Bereichen, wo sich die Ereignisse überschlugen, sei sie „emotionaler gewesen“. Die Vernehmung habe in einem Durchgangszimmer stattgefunden und es seien auch Leute „reingekommen“ und hätten „etwas gefragt“. Störend sei dies schon gewesen Zum Schluss habe er die Zeugin ... auch gefragt, ob sie sich das Band noch einmal anhören wolle. Dies habe sie abgelehnt. Sie habe zu keinem Zeitpunkt geäußert, dass sie nicht mehr könne. Er habe mit seinen Worten diktiert, was sie von sich aus oder auf seine Fragen hin ausgesagt habe.

Die Aussage der Zeugin ... in der Hauptverhandlung steht zum Teil im Widerspruch zu ihren früheren Aussagen bzw. Einlassung und zu anderen Beweismitteln. Diese Widersprüche betreffen gerade auch wichtige Aussageinhalte, die für die Frage des Vorliegens von vorwerfbaren Verzögerungen im Dienstgruppenleiterbereich von Bedeutung sind.

Die Zeugin ... hat in der Hauptverhandlung ausgesagt, der Pieper - akustischer Alarm - sei nach dem ersten Ausdrücken durch den Angeklagten ... halbsekündlich wiedergekommen. In ihrer polizeilichen Vernehmung im Ermittlungsverfahren und ihrer richterlichen Vernehmung im Ermittlungsverfahren bekundete sie von diesem halbsekündlichen Wiederkommen des Pieptons nichts. Der Sachverständige ... hat ausgeführt, dass der Piepton - akustischer Alarm - nach dem Drücken des Druckknopfes unter den Dioden aus sei und bleibe Beim Drücken der Resettaste beginne er nach 10 Sekunden von neuem. Ein halbsekündliches Wieder anspringen ist deshalb für die Kammer unglaubhaft.

Die Zeugin ... hat in der Hauptverhandlung ausgesagt, dass der oben dargestellte Funkverkehr in der Zeit vor dem erneuten Anspringen des akustischen Alarms von ihr geführt worden sei. Die Dauer des Funkspruchs beträgt 29 Sekunden. Der Sachverständige ... hat ausgeführt, dass der akustische Alarm beim Drücken der Resettaste nach 10 Sekunden von neuem beginne. In diesem Zeitraum von 10 Sekunden kann aber der 29 Sekunden bzw. 27 Sekunden dauernde Funkverkehr nicht geführt worden sein Zweifel an der Richtigkeit der zeitlichen Einordnung des Funkverkehrs in den Geschehensablauf durch die Aussage der Zeugin ... in der Hauptverhandlung bestehen aber auch deshalb, weil sie diesen Funkverkehr aus ihrer Erinnerung in der polizeilichen Vernehmung im Ermittlungsverfahren und in der richterlichen Vernehmung im Ermittlungsverfahren gar nicht anzugeben vermochte Darauf, dass es diesen Funkverkehr überhaupt gab, wurde sie erst aufmerksam gemacht, als ihr der Personalleiter die schriftliche Aufzeichnung vorlegte. Dass einem Zeugen, der einen Umstand über länger e Zeit gar nicht mehr wusste, später, über die inhaltliche Wiedergabe des Umstands hinaus, sogar noch die exakte zeitliche Einordnung innerhalb eines komplexen Geschehens möglich ist, entspricht nicht der Lebenserfahrung, nach der im Verlauf der Zeit Erinnerungen eher unschärfer als schärfer wer den Zweifel an der Richtigkeit der zeitlichen Einordnung des Funkverkehrs in den Geschehensablauf durch die Aussage der Zeugin ... der Hauptverhandlung bestehen weiter auch deshalb, weil die Zeugin ... der Hauptverhandlung den Funkverkehr unmissverständlich als zwei zeitlich hintereinander erfolgende Funksprüche darstellte, deren Dauer für die Ermittlung der Dauer des Funkverkehrs insgesamt zu addieren sei Dass es sich um eine Parallelaufzeichnung durch Übersprechen, d. h. mit zeitlicher Überlagerung handelte, war ihr während der Aussage in der Hauptverhandlung nicht bewusst.

Zweifel an der Richtigkeit der zeitlichen Einordnung des Funkverkehrs in den Geschehensablauf durch die Aussage der Zeugin ... in der Hauptverhandlung bestehen aber auch deshalb, weil sie von dieser Verzögerung insbesondere dem Zeugen ... auf eigene Initiative in einem längeren Gespräch anvertraute, nichts erwähnte. Ebenso wenig erwähnte sie hiervon etwas gegenüber dem Zeugen ...

Die Zeugin ... hat in der Hauptverhandlung ausgesagt, dass sie, als sie zum Angeklagten ... sagte: „Lass, geh!“, den Telefonhörer in der Hand gehabt und die Nummer des Leiters der Verwaltung gedrückt habe. Die Verwaltungsbeamtin ... habe sich dann gemeldet. Nach diesem Gespräch sei der Alarm der Lüftungsanlage angesprungen. Gegen den Umstand, dass sie bereits zu diesem frühen Zeitpunkt auch mit der Verwaltungsbeamtin ... am Telefon gesprochen hat, spricht bereits die Aussage der Zeugin ... Diese hat u. a. bekundet, dass die Zeugin ... zweimal ... angerufen habe, bereits bei ihrem ersten Telefonat habe sie von einer „Störung in der Brandmelde- und Lüftungsanlage“ gesprochen Die Kammer hat darüber hinaus aber auch generell Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Aussage der Zeugin ... aufgrund ihrer Bekundungen zu ihrer psychischen Verfassung am 07.01.2005 und danach. Aus der von ihr vorgenommenen Beschreibung ihres Zustandes mit den Worten „zusammengesackt“, „habe nicht mehr gekonnt“ oder „schockiert“ muss entnommen werden, dass sie durch das Geschehen in ganz erheblichem Maße psychisch beeinträchtigt war Eine psychische Beeinträchtigung dieses Ausmaßes ist von Einfluss darauf, was ein Mensch wahrnehmen, sich merken bzw. wie er denken kann. Hiermit im Einklang steht ihre Bekundung zu ihrem Zustand während der polizeilichen Vernehmung im Ermittlungsverfahren am Abend des 07.01.2005, wonach sie auf die Formulierungen des Vernehmungsbeamten nicht mehr habe achten können.

Generelle Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Aussage der Zeugin ... ergeben sich weiter auch aus der Tatsache, dass bestimmte Aussageinhalte von ihr in nicht nachvollziehbarer Art und Weise hinzugefügt wurden So hat sie in ihrer richterlichen Vernehmung im Ermittlungsverfahren Uhrzeiten angeführt, bezüglich derer sie in der Hauptverhandlung einfach aussagte, dass sie heute nicht mehr sagen könne, wo sie damals die Uhrzeiten hergehabt habe. Sie konnte von diesen Angaben zu Uhrzeiten in der Hauptverhandlung nichts bestätigen. Ob sie Gelesenes, Gehörtes o. ä. mit eigener Erinnerung verwechselt oder dies bloß frei erfunden hatte, ließ sich nicht mehr aufklären.

Aus der Inaugenscheinnahme der Lichtbilder zum Dienstgruppenleiterbereich ergab sich u. a. für die Kammer, dass die Melde- bzw. Bedienvorrichtung des Ionisationsrauchmelders nur wenige Schritte vom Arbeitsplatz des Angeklagten ... an der Wand im Dienstgruppenleiterbereich befestigt ist Rechts, wenn man den Dienstgruppenleiterbereich vom Vorzimmer aus betritt, steht an der Wand die Flachstrecke, auf der im Belegungsfall das Gewahrsamsbuch, das Gewahrsamsschlüsselbund und, soweit eingesetzt, auch die Fußfesselschlüssel üblicher Weise liegen Gleich rechts in der Ecke, wenn man den Dienstgruppenleiter bei sich vom Vorzimmer aus betritt, hängt an der Wand der Schlüsselkasten, in dem auch der Fußfesselschlüssel aufbewahrt wird, solange die Fußfesseln nicht im Einsatz sind.

Aus der Bandaufzeichnung des Funkverkehrs vom 07.01.2005 für die Kanäle 03 und 04 folgt, dass auf Kanal 03 (Funk 4m) und Kanal 04 (Funk 2m) ein inhaltlich identischer Funkspruch aufgezeichnet ist Der Funkspruch wurde auf Kanal 03 (Funk 4m) abgesetzt und parallel durch Übersprechen, d. h. mit zeitlicher Überlagerung - 8 Sekunden später beginnend - auch auf Kanal 04 (Funk 2m) aufgezeichnet. Das Band mit der Aufzeichnung des Funkverkehrs wurde der Kammer vom Zeugen ... Polizeibeamter im Landeskriminalamt ..., vorgespielt. Die Kammer hat den Funkverkehr angehört. Dass der Angeklagte ... seinen Vorgesetzten, dem Zeugen ... wie festgestellt, bereits aus dem Dienstgruppenleiterbereich anrief und nicht erst später auf dem Weg nach unten von der Hauswache aus, folgt für die Kammer aus den Aussagen der Zeugen.

Der Zeuge ... hat hierzu u. a. ausgesagt, dass der Angeklagte ... nachdem er ihn aufgefordert hätte, mit in den Gewahrsam zu kommen, weil da etwas nicht in Ordnung sei, ohne eine Antwort abzuwarten, zügig weiter gelaufen sei. Er - der Zeuge ... - habe das Telefonat sogleich beendet, sei ihm nachgeeilt und habe ihn 3 Treppenstufen überspringend - in Höhe des 2 Absatzpodestes im Treppenhaus zwischen ersten Obergeschoss und Parterre des Gebäudes erreicht. Sie seien beide zügig bis zum Gewahrsamstrakt im Keller des Gebäudes durchgelaufen. Der Angeklagte ... habe nicht unterwegs an der Hauswache telefoniert. Die Zeugin ... hat hierzu u. a. bekundet, dass der Angeklagte ... und der Zeuge ... durchgelaufen seien. Der Zeuge ... sei 4-5 Schritte hinter dem Angeklagten ... gewesen. Sie seien schnell gelaufen. Sie habe ihr - des Angeklagten ... und des Zeuge ... Spiegelbild in der Scheibe ihres Glaskastens gesehen. Der Angeklagte ... habe auf dem Weg nach unten nicht telefoniert an der Pforte.

Der Zeuge ... zur Tatzeit als Leiter des Verkehrsunfall- und Ermittlungsdienstes im Polizeirevier D. tätig war, hat ausgesagt, er sei am 07.01.2005 gegen Mittag durch das Treppenhaus im Gebäude des Reviers gegangen. Der Angeklagte ... der Zeuge ... seien schnell laufend die Treppe herunter gekommen. Der Zeuge ... sei etwa 6-8 Stufen hinter dem Angeklagten ... gelaufen. Beide seien „direkt runter zum Keller“ gelaufen. Die 3 Zeugen bekunden übereinstimmend, dass der Angeklagte ... auf dem Weg nach unten durchgelaufen sei, d. h. kein Telefonat unterwegs von der Pfortnerloge aus führte. Die Zeugen waren sich diesbezüglich auch ganz sicher. Im Übrigen macht ein Telefonat mit der Bitte, als zweiter Mann mit hinunter in den Gewahrsam zu gehen, keinen Sinn, wenn der Zeuge ... bereits als zweiter Mann mit unterwegs ist.

Der Angeklagte ... ließ sich zwar zunächst dahingehend ein, dass er den Zeugen ... unten von der Pfortnerloge aus angerufen habe, räumte dann später jedoch ein, es könne sein, dass er dieses Telefonat schon aus dem Dienstgruppenleiterbereich geführt habe.

Die Aussage des Zeugen ... der bekundet hat, dass sein Telefondisplay „HausW“ angezeigt habe bei diesem Anruf, ist nicht glaubhaft. Der Zeuge ... selbst hat bestätigt, dass es inhaltlich in diesem Anruf um die Bitte des Angeklagten ... ging, mit hinunter in den Gewahrsam zu gehen, weil der Brandmelder angeschlagen habe. Diese Bitte des Angeklagten ... macht zu dem späteren Zeitpunkt, als der Angeklagte ... schon mit dem Zeugen ... zusammen nach unten läuft, überhaupt keinen Sinn. Der Zeuge ... hat auch einen Grund, derart unrichtig auszusagen. Da sich sein Dienstzimmer, in welchem er angerufen wurde, auf dem selben Flur wie der Dienstgruppenleiter bei eich befindet, hätte er bei pflichtgemäßem Verhalten sogleich aus dem Zimmer kommen und zusammen mit dem Angeklagten ... hinunter laufen müssen. Dass der Angeklagte ... nur das Vorzimmer zum Dienstgruppenleiterbereich bereits durchquert hatte bevor er zurück lief, d. h. nicht erst nach der Aufforderung an den Zeugen ..., ihn zu begleiten, zurück lief, ergibt sich für die Kammer aus der Aussage des Zeugen ... Der Zeuge ... lief dem Angeklagten ... gleich hinterher, so dass der Angeklagte ... nicht erst noch zurückgelaufen sein kann in dieser Situation. Hiermit korrespondiert die schon dargestellte Bekundung der Zeugin dass zwischen dem Herausrennen und dem anschließenden Hereinrennen nur Sekunden gelegen hätten. Die Kammer geht deshalb davon aus, dass der Angeklagte ... aus dem Vorzimmer heraus auf den Flur und unmittelbar danach zurück gerannt ist. Ein Beweismittel dafür, dass er auf dem Flur schon eine bestimmte längere Wegstrecke entfernt war vom Vorzimmer oder gewartet hätte auf dem Flur vor seiner Umkehr, gibt es nicht.

Die Feststellungen zum Ansprechen des Zeuge ... Hinunterlaufen in den Gewahrsamsbereich, dem Öffnen der Gewahrsamstrakttür, dem Öffnen der Zellentür und den sich anschließenden Handlungen des Angeklagten ... sowie des Zeugen ... beruhen auf den Aussagen der Zeugen ... Einlassungen des Angeklagten ... und ... Anhören des Bandes zum Notruf!

Auf die Aussage der Zeugin ... wurde die Überzeugung der Kammer auch bezüglich dieses Geschehensabschnitts nicht gestützt.

Der Zeuge ... hat hierzu ausgesagt, wie teilweise für die Würdigung des zeitlich vorangehenden Geschehensabschnitts bereits dargestellt, der Angeklagte ... habe plötzlich die Tür aufgemacht und ihm zugerufen, er solle mit in den Gewahrsam kommen, da sei etwas nicht in Ordnung, wobei er den genauen Wortlaut nicht mehr erinnere. Er - der Angeklagte ... - sei ohne auf eine Antwort zu warten zügig weiter gelaufen. Er - der Zeuge ... habe das Telefonat sogleich beendet, sei ihm nachgeeilt und habe ihn 3 Treppenstufen überspringend - in Höhe des 2 Absatzpodestes im Treppenhaus zwischen 1 Obergeschoss und Parterre des Gebäudes erreicht. Sie seien beide zügig bis zum Gewahrsamstrakt im Keller des Gebäudes durchgelaufen. Der Angeklagte ... habe nicht unterwegs an der Hauswache telefoniert. Der Angeklagte ... habe die Gewahrsamstrakttür geöffnet und sie seien zur Zelle Nr. 5 gegangen. An den Seiten der Tür, auch Richtung unten, sei schon Qualm durchgekommen. Der Angeklagte ... habe die Zellentür aufgemacht. Er - der Zeuge ... - habe in diesem Moment von seinem Standort aus nicht in die Zelle sehen können. Der Angeklagte ... habe hineinsehen können und entsetzt gerufen: „Scheiße!“ sowie „Es brennt!“ oder „Er brennt!“. Schwallweise sei Qualm aus der geöffneten Tür gekommen. Der Angeklagte ... habe ihm zugerufen: „Ich hole Hilfe“ und sei losgelaufen aus dem Gewahrsamstrakt hinaus. Er selbst sei in den Gewahrsamstrakt hinein zunächst in das sogenannte Arztzimmer, wo er kein Löschmittel gefunden habe und dann in den sogenannten Technikraum gegangen. Er sei hektisch gewesen und habe im sogenannten Technikraum weder einen Feuerlöscher noch einen Gartenschlauch bemerkt. Er habe einen Stapel Decken gesehen und eine ergriffen. Er sei etwa 2 Schritte in die Zelle Nr. 5 hinein, habe die Umrisse von ... auf der brennenden Matratze gesehen und die Decke auf die Flammen getan. Die Flammen seien jedoch nach dem Hochnehmen der Decke gleich wieder hochgekommen. Alles sei „total verrußt“ gewesen. Er habe hinaus gemusst. Er habe zu keinem Zeitpunkt irgendein Lebenszeichen von ... vernommen, d. h. keine verbale Äußerung, kein Kettenrasseln und kein sonstiges Geräusch. Auf der Kellertreppe, die zum Gewahrsamstrakt hinab führt, habe er eine Person bemerkt, die er wegen des auch dort schon vorhandenen Rauches nur als Schatten wahrgenommen habe. Er habe dann weiter den ihm vom Hof aus mit einem Feuerlöscher entgegen kommenden Angeklagten ... gesehen.

Die Zeugin ... hat hierzu u. a. bekundet, wie teilweise bereits dargestellt, dass der Angeklagte ... der Zeuge ... durchgelaufen seien. Der Zeuge ... sei 4-5 Schritte hinter dem Angeklagten ... gewesen. Sie habe ihr - des Angeklagten ... und des Zeugen ... - Spiegelbild in der Scheibe ihres Glaskastens gesehen. Der Angeklagte ... habe auf dem Weg nach unten nicht telefoniert an der Pforte. Der Angeklagte ... sei dann allein wieder hochgerannt gekommen. Er habe schon im Hochkommen laut gerufen, dass es brenne und nach Feuerlöschern und Decken verlangt. Sein Gesicht; Mund, Nase und Augen; seien mit schwarzem Ruß bedeckt gewesen. Der Angeklagte ... habe aus der Pförtnerloge die Zeugin ... angerufen. Er habe die Zeugin ... am Telefon mit ihrem Vornamen ... angesprochen und sie aufgefordert, die Feuerwehr und den Notarzt zu rufen, da es unten in der Zelle brenne. Der Angeklagte ... habe nur ein Telefonat geführt. Er sei dann wieder runter.

Der Zeuge ... hat, wie auch bereits dargestellt, hierzu bekundet, dass er gegen Mittag am 07.01.2005 durch das Treppenhaus im Gebäude des Reviers gegangen sei. Der Angeklagte ... und der Zeuge ... seien schnell laufend die Treppe herunter gekommen. Der Zeuge ... sei etwa 6-8 Stufen hinter dem Angeklagten ... gelaufen. Beide seien „direkt runter zum Keller“ gelaufen. Der Zeuge ... der als Systembeauftragter EDV im Polizeirevier D. tätig ist und am 07.01.2005 zufällig kurz nach 12.00 Uhr vom Hof durch den Hintereingang in den Treppenaufgang und dort gerade die

Treppe Richtung Parterre hoch ging, hat bekundet, dass der Angeklagte ... und der Zeuge ... dicht beieinander die Treppe in Richtung Keller herunter gerannt seien. Sie hätten es sehr eilig gehabt und ihn fast umgeschubst.

Der Zeuge ... rat hierzu u. a. bekundet, dass ihm der Angeklagte ... an der Pfortnerloge zugerufen habe: „Geh mal runter, es ist was passiert!“ Der Angeklagte ... habe an den Augen, am Mund und an der Nase Ruß gehabt.

Die Zeit für das schnelle Gehen vom Dienstgruppenleiterbereich bis in die Gewahrsamszelle Nr. 5 einschließlich eines kurzen Ansprechens des Zeugen ... und des Öffnens der Gewahrsamstrakt- und Zellentür wurde vom Zeugen ... bekundet, der als Polizeibeamter einen entsprechenden Versuch vor Ort durchführte. Der Angeklagte ... hat sich hierzu u. a. eingelassen, er sei zum Zimmer des Zeugen ... der gerade telefoniert habe, gelaufen und habe ihn gebeten, mit hinunter zu kommen. Er sei gleich weiter gegangen. Es könne sein, dass er auf dem Weg nach unten an der Pfortnerloge seinen Vorgesetzten im Revier, den Zeugen ... telefonisch vom Anschlagen des Rauchmelders Bescheid gegeben und ihn gebeten habe, mit hinunter zu gehen. Er sei sich nicht sicher, ob er dieses Telefonat im Dienstgruppenleiterbereich oder auf dem Weg nach unten an der Hauswache gefühlt habe. Sie seien beide - der Zeuge ... und der Angeklagte ... - zusammen runter gekommen. Er habe die Gewahrsamstrakttür aufgeschlossen. Sie seien zur Zelle gegangen und er habe die Zellentür geöffnet. Schwarzer beißender Qualm sei ihnen entgegen geschlagen. Er - der Angeklagte ... habe einen „Lungenhieb“ genommen. Er habe etwas gerufen wie „Feuer“. Er habe von ... unten im Gewahrsamsbereich nichts mehr gehört. Der Zeuge ... sei weiter in den Gewahrsamstrakt hinein gegangen. Er selbst sei losgelaufen, um Hilfe zu holen. Er sei zur Pfortnerloge gelaufen und dann erst auf den Hof hinaus, um einen Feuerlöscher zu holen. Auf dem Hof habe er von dem Angeklagten ..., der sich dort befunden habe, einen Feuerlöscher verlangt. Der Angeklagte ... habe ihm aus einem Fahrzeug einen Feuerlöscher geholt. Er habe den Feuerlöscher genommen und sie seien beide zusammen hinunter in den Gewahrsam gelaufen, wegen der Verrauchung aber nicht mehr hinein gekommen. Der von der Zeugin ... geführte und oben bereits dargestellte Funkverkehr - schriftliche Aufzeichnung Bl. 6 Bd. X der Akte - wurde der Kammer, wie bereits erwähnt, vom Zeugen ... vorgespielt.

Dass die Zeugin ... zweimal bei der Verwaltungsbeamtin ... anrief und der erste dieser beiden Anrufe erst erfolgte, als der Alarm der Lüftungsanlage bereits angeschlagen hatte, folgt für die Kammer aus der bereits dargestellten Aussage der Zeugin ... Der Angeklagte ... hat sich zu diesem Geschehensabschnitt u. a. eingelassen, dass der Angeklagte ... auf den Hof hinaus gelaufen gekommen sei und nach einem Feuerlöscher verlangt habe. Er habe aus einem dort abgestellten Dienstwagen, einem VW Bulli - einen Feuerlöscher entnommen, der am Fahrersitz befestigt gewesen sei, und diesen Feuerlöscher dem Angeklagten ... gegeben. Sie seien beide zusammen dann hinunter gelaufen. Die Aussagen der vorstehend angeführten Zeugen stehen miteinander und mit den Einlassungen der Angeklagten im Einklang.

Widersprüche, welche die inhaltliche Richtigkeit in Frage stellten, liegen nicht vor.

Die Aussage der Zeugin ... zu diesem Geschehensabschnitt ist wiederum nicht glaubhaft.

Die Zeugin ... hat hierzu in der Hauptverhandlung u. a. ausgesagt, es sei dann noch ein Telefonat vom KvL von der PD D. eingegangen, dem sie gesagt habe, dass der Angeklagte ... wegen eines Alarms nicht im Räume sei ... während dieser Zeit in die Wechselsprechanlage gesprochen: „Komm zurück, mach mich ab!“. Er habe diesen Satz immer wiederholt. Er habe dann im ruhigen Ton gesagt: „Ja, komm, mach mich ab, (Pause - der Verfasser) ..., Feuer!“ Sie habe dabei im Hintergrund den Gewahrsamsschlüssel klappern hören. Auf dem Monitor habe sie nun die Öffnung der Gewahrsamstrakttür beobachtet. Sie habe auf dem Monitor gesehen, wie die Zellentür 90 Grad

geöffnet wurde. Pechschwarzer Qualm sei hei aus gequollen. Der Qualm habe sich um den oberen Türrahmen bewegt. Der Angeklagte ... habe nach einem Feuerlöscher und der andere Kollege nach einer Decke gerufen. Das Bild des Monitors sei dunkel geworden. Sie habe noch Schritte gehört, ziemlich nah. Da die Fesselgeräusche ruhig geworden seien, habe sie selbst gedacht, dass ... abgemacht worden sei. Sie habe auch das Plastikteil eines Feuerlöschers noch geholt. Sie habe zur Kollegin ... in diesem Zusammenhang gesagt: „Gott sei Dank, sie haben ihn raus geholt“. Hinter Frau ... einer mit Brille auf der Nase“ gestanden. Sie sei dann zum Fenster im Dienstgruppenleiterbereich gegangen und habe auf den Hof hinunter gerufen: „Braucht ihr noch Kräfte?“ Der Angeklagte ... habe hinauf gerufen, dass der Rettungswagen und der Notarzt benötigt werden. Sie habe dies veranlasst und der Rettungsstelle auch gesagt, dass sie die Feuerwehr mitschicken sollen. Sie sei dann wieder zum Fenster gelaufen und der Angeklagte ... habe hinauf gerufen: „Wo bleiben denn die?“. Ihr sei klar geworden, dass ... nicht mehr herausgeholt worden sei. Sie sei „zusammengesackt“. Auf die Frage, ob es zwischendurch einen Anruf des Angeklagten ... aus der Pförtner löge bei ihr gegeben habe, verneinte sie dies. Auf die Frage, ob sie nicht von sich aus aufgrund ihrer Wahrnehmungen daran gedacht habe, die Feuerwehr zu rufen, antwortete sie, dass sie „dann nicht mehr denken konnte“. In ihrer polizeilichen Vernehmung im Ermittlungsverfahren hat sie hierzu u. a. ausgesagt, sie habe während dieser Zeit den Mann unten in der Gewahrsamszelle ständig sagen hören: „Mach mich los!“ und es habe ständig geklappert. Jedes Mal habe er den Satz gesagt Sie habe dann über die Wechselsprechanlage geäußert zu ihm: „Es kommt gerade jemand runter“. Dann habe sie plötzlich gehört, wie er sagte: „Mach mich los, Feuer!“. Vorher habe sie einen Schlüssel klappern hören. Über den an ihrem Arbeitsplatz angebrachten Monitor, der den Gewahrsamstrakt überwachte, habe sie gesehen, wie sie beide unten im Gewahrsamstrakt waren. Ob sie den Schlüssel bereits im Schloss gehabt hätten, könne sie nicht sagen. Jedenfalls habe sie über die akustische Anlage diesen Schlüssel klappern hören. Dann habe sie gesehen, wie die Gewahrsamstür geöffnet worden sei. Sie habe beobachten können, wie dicker schwarzer Qualm oberhalb in Richtung Kamera sich ausbreitete und plötzlich habe sie nichts mehr gesehen. Sie habe es nur noch über die akustische Anlage ständig Klappern hören. Sie sei der Meinung gewesen, der Mann sei abgemacht worden von seiner Pritsche. Sie habe ihren Chef rufen hören: „Hol' Feuerlöscher!“, das habe sie deutlich genug mitbekommen. Sie habe dann ein Geräusch gehört, was sich anhörte, als würde das Endstück eines Feuerlöschers gegen den Behälter klappern. Sie habe dann nur noch Geräusche gehört, die sie für ein Handtieren gehalten habe. Genaue Zuordnung könne sie da nicht mehr treffen. Sie habe dann noch mal durchgerufen: „Sagt mir mal, was Sagt mir mal was!“. Dann sei sie zum Fenster gerannt und habe gehört, wie die ganzen Leute draußen vor der Tür gehustet haben. Sie seien teilweise schwarz im Gesicht gewesen Sie habe die Leute dann immer angerufen: „Was ist denn nun, was ist denn nun!“. Keiner habe ihr zunächst geantwortet. Sie sei langsam nervös geworden. Plötzlich habe jemand gesagt: „Ja, Notarzt“. Sie habe dann sofort die Rettungsstelle angerufen, die sie dann auch gefragt habe, ob neben dem Notarzt auch die Feuerwehr benötigt würde. Da sie noch keine Information darüber erhalten hatte, sei sie wiederum zum Fenster gelaufen und habe gefragt, ob die Feuerwehr benötigt würde. Ihr sei gesagt worden: „Ja, Feuerwehr auch!“. Sie habe der Rettungsstelle mitgeteilt, dass auch die Feuerwehr benötigt wird. Sie könne sich noch erinnern, dass sie den Mann, von dem sie gemeint habe, dass sie ihn losgemacht hätten, nicht gesehen habe. Sie habe gedacht, sie hätten ihn irgendwo anders hin verbracht. Später habe sie erfahren, dass er noch unten sei, als sie wieder aus dem Fenster geguckt habe. Man habe gerufen: „Wo bleibt denn die Feuerwehr?“.

In ihrer richterlichen Vernehmung im Ermittlungsverfahren hat sie hierzu u. a. ausgesagt, dass sie aus dem Sprechfunkgerät immer wieder gehört habe, dass der Geschädigte sagte: „Komm, mach mich ab“ Der KvL, Herr ... habe angerufen. Er habe den Angeklagten ... sprechen wollen. Sie habe

ihm erklärt, dass sich der Angeklagte ... den Gewahrsamsbereich begeben habe, da hier alle Alarmanlagen losgegangen und in der Zelle Plätschern zu hören gewesen sei Herr ... habe geantwortet: „Ja, gut!“ Der Angeklagte ... habe sich bei ihm melden und Bericht erstatten sollen. Sie habe aufgelegt und wieder den Geschädigten mit den Worten: „Komm, mach mich ab!“ gehört. Sie habe ihm gesagt, dass er sich beruhigen soll und jemand zu ihm unterwegs sei Im Hintergrund aus der Ferne habe sie bereits die Zellenschlüssel gehört. Der Geschädigte habe daraufhin im ruhigen Ton zu ihr gesagt: „Ja, komm, mach mich ab“ und nach kurzer Pause: „Feuer!“. Sie habe daraufhin auf den Monitor gesehen und festgestellt, dass die Tür zum Gewahrsamsbereich geöffnet wurde und der Angeklagte ... zusammen mit einer zweiten Person betrat. In diesem Moment habe sie nicht darauf geachtet, um wen es sich dabei handelte. Der Angeklagte ... habe etwas gemurmelt, was sie jedoch nicht habe verstehen können. Sie habe auch nichts ungewöhnliches auf dem Bildschirm erkennen können, was auf einen Brand hingedeutet habe, wobei sie aber auch nur den Flur des Gewahrsamstraktes habe beobachten können. Dann habe sie bemerkt, dass die Zellentür geöffnet wurde, da die Kamera in diesen Blickbereich schwenkte. In diesem Moment sei über der Tür eine pechschwarze Rauchfahne hervorgequollen. Sie habe dann in das Sprechfunkgerät gesprochen, ob Hilfe gebraucht werde, oder ob man allein zu Recht komme. Sie habe jedoch keine Antwort erhalten. Sie habe nur den Angeklagten ... rufen hören: „Schnell, Feuerlöscher“. Die andere Person habe irgend etwas von einer Decke erwähnt. Sie habe nebenbei mehrfach über das Sprechfunkgerät gefragt, ob die Feuerwehr benötigt werde, erhielt jedoch keine Antwort.

Die Zeugin ... bat sich in dem gegen sie gerichteten Ermittlungsverfahren wegen uneidlicher Falschaussage zu diesem Geschehensabschnitt nicht eingelassen.

Die Aussage der Zeugin ... in der Hauptverhandlung zu diesem Geschehensabschnitt steht im Widerspruch zu anderen Beweismitteln Das von ihr bekundete letzte Lebenszeichen ... seine angebliche in ruhigem Ton kurz vor der Öffnung des Gewahrsamstraktes abgegebene Äußerung: „Ja, komm, mach mich ab, ... (Pause - der Verfasset) ... Feuer!“ steht im Widerspruch zu den Ausführungen der rechtsmedizinischen Sachverständigen ... und ... sowie der Aussage des Zeugen ... und der Einlassung des Angeklagten ... Der rechtsmedizinische Sachverständige Prof. ... fühlte hierzu aus, dass es vor dem Versterben hier eine „Todeskampfsituation“ gegeben habe. Dabei sei ein Mensch hochgradig erregt, bewege sich in enormer Weises hin und her und atme stoßweise - sogenanntes Hyperventilieren -. Diese Angst verspüre auch ein alkoholisierter Mensch. Die Angst/Erregtheit sei mit einer ruhigen Äußerung nicht in Einklang zu bringen. Der rechtsmedizinische Sachverständige ... fühlte diesbezüglich aus, es müsse davon ausgegangen werden, dass ... ohnehin sehr erregt gewesen sei. Es sei hier jemand 4-Punkt fixiert worden, der ohnehin unter Spannung gestanden habe. Die Fixierung führe zu einer weiteren Erregung. Deshalb würden in Krankenhäusern zusätzlich zur äußerlichen Fixierung sedierende Mittel verabreicht. Die innere Erregung steigere sich noch durch die aufkommende Angst, wenn die Matratze brenne und durch den Reiz/Schmerz der Hitze. Ein solcher Mensch sei angestrengt und schreie. Dies tue ein Mensch auch im berauschten Zustand und auch dann, wenn es bei rationaler Betrachtung sinnlos sei. Der Zeuge ... hat, wie bereits an anderer Stelle dargestellt, hierzu ausgesagt, er habe zu keinem Zeitpunkt irgendein Lebenszeichen von ... vernommen, d. h. keine verbale Äußerung, kein Kettenrasseln und kein sonstiges Geräusch.

Der Angeklagte ... ließ sich im Einklang mit der Aussage des Zeugen ... hierzu ein, unten im Gewahrsam von nichts mehr gehört zu haben.

Die Kammer hat auch ernsthafte Zweifel, ob die Zeugin ... während dieser Zeit des Geschehens zu korrekten Wahrnehmungen fähig war. Den nur kurze Zeit nach der Zellenöffnung liegenden Anruf

des Angeklagten ... mit der Aufforderung, die Feuerwehr und den Notarzt zu rufen, da es brenne in der Zelle, konnte sie überhaupt nicht mehr erinnern, Sie hat diesen Anruf des Angeklagten ... am Tattag auch nicht zum Anlass genommen, entsprechend tätig zu werden. Dass es diesen Anruf zu diesem Zeitpunkt gab, hat die Zeugin ... wie bereits dargestellt, bestätigt. Die Zeugin ... konnte sich erinnern, dass der Angeklagte ... die Zeugin ... mit dem Vornamen ... ansprach und sie aufgefordert hat, die Feuerwehr und den Notarzt zu rufen, da es unten in der Zelle brenne.

Die Kammer hat weiter auch ernsthafte Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Aussage der Zeugin ... zu diesem Geschehensabschnitt, weil sich aus der vom Zeugen ... vorgespielten und von der Kammer angehörten Bandaufzeichnung des Notrufs aus dem Dienstgruppenleiterbereich am Tattag ergab, dass die Zeugin ... nicht, wie sie ausgesagt hat, zum Fenster gegangen ist und „Braucht ihr noch Kräfte?“ hinunter gerufen hat, sondern eine männliche Person im Dienstgruppenleiterbereich am Fenster stand und mit den auf dem Hof befindlichen Personen kommunizierte. Die Zeugin ... hat ihrerseits nur mit dieser männlichen Person gesprochen. Darüber hinaus bestehen aber auch die bezüglich des vorangehenden Geschehensabschnitts dargestellten generellen Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Aussage der Zeugin ... aufgrund ihrer psychischen Verfassung am 07.01.2005 und danach Eindruckvoll belegt wird dies für den hier behandelten Geschehensabschnitt nochmals durch die Antwort der Zeugin ... auf die Frage, ob sie nicht von sich aus aufgrund ihrer Wahrnehmungen daran gedacht habe, die Feuerwehr zu rufen. Ihre Antwort, dass sie „dann nicht mehr denken“ konnte, unterstreicht das zuvor Gesagte.

Die Feststellungen zu den Handlungen des Zeugen ... nach der Aufforderung des Angeklagten ... an ihn, hinunter in den Gewahrsamsbereich zu gehen, da etwas passiert sei, beruhen auf dessen - des Zeugen ... - glaubhafter Aussage hierzu. Er sei nach dem Zuruf des Angeklagten ... zum Gewahrsamstrakt hinunter gegangen. Er habe vor Qualm im Gewahrsamstrakt nichts mehr sehen können. Der Qualm sei auch schon in den Vorraum gedrunken. Der Zeuge ... sei unten gewesen. Der Zeuge ... habe erst noch an der Gewahrsamstrakttür gestanden und sei dann nach draußen gelaufen. Zu diesem Zeitpunkt hätte keiner mehr, ohne sich zu schützen, die Zelle betreten können, weil man „nach 1 oder 2 Atemzügen“ in solchem Qualm „umfallen würde“ und deshalb Lebensgefahr bestünde. Er - der Zeuge ... - sei dann hinaus auf den Hof gelaufen und habe eine Decke aus seinem Privatauto geholt. Er schätze, 1 bis 2 Minuten hierfür gebraucht zu haben. Mit der Decke sei er zum Gewahrsamstrakt zurück geeilt. Im Vorraum habe er sich auf den Boden gelegt und sei unter der Decke auf dem Boden vorwärts gerobbt. Mit einem Knie sei er im Vorraum an einen dort auf dem Fußboden abgelegten Feuerlöscher gestoßen. Er sei auf die Zelle Nr. 5 zugerobbt und habe in der Zelle im Bereich der Liegestätte einen „roten Feuerschein“ wahrgenommen, der etwa 20 cm im Durchmesser und 30-35 cm in der Höhe betragen habe. Er habe jetzt für sich eingeschätzt, dass ohne „schweren Atemschutz“ kein Aufenthalt mehr möglich sei und deshalb den Gewahrsamstrakt verlassen Ihm sei es danach „hundeelend“ gegangen. Er habe auch in der nachfolgenden Nacht noch ständig husten müssen. Auf dem Hof habe er dann den Angeklagten ... und den Zeugen ... hustend und schwarz im Gesicht gesehen.

Die Aussage des Zeugen ... hierzu ist glaubhaft. Sie ist frei von Widersprüchen in sich und zu anderen Beweismitteln.

Die Feststellungen zu den Handlungen der Zeugen ... und ... beruhen auf den Aussagen der Zeugen ... hierzu. Der Zeuge ... hat u. a. ausgesagt, dass der Zeuge ... und er zunächst zusammen im Dienstzimmer des Zeugen ... gesessen hätten. Da das Telefon geklingelt habe, sei er - der Zeuge ... - in sein eigenes Dienstzimmer gegangen. Seine Teetasse habe er mitgenommen. Dann sei der Zeuge ... zu ihm gekommen und habe erzählt, „es sei irgend etwas im Gewahrsam“, „der Brandmelder“ habe „angeschlagen“. Sie seien dann beide hinunter gegangen. Den Angeklagten ...

habe er im Treppenhaus wahrgenommen, dieser habe nach Feuerlöschern und Decken gerufen. Der Zeuge ... sei in den Bereich der Verkehrspolizei gegangen und habe von der Zeugin ... eine Decke geholt. Er selbst sei in Richtung des Gewahrsamstraktes in den Keller hinunter gegangen. Er sei auf der unteren Treppe zum Gewahrsamstrakt nur noch 1-2 Stufen hinab und dann zurück hinaus auf den Hof gegangen, weil er für sich eingeschätzt habe, nicht weiter gehen zu können wegen des Qualms, der bei ihm Nase, Mund und Rachen gereizt habe; so dass er habe röcheln müssen. Er habe dann auf dem Hof versucht, einen Wasser schlauch zu entzerren.

Die Zeugin ... hat u. a. ausgesagt, dass sie mit Kollegen hinten im Flur gesessen und Kaffee getrunken habe zur Mittagszeit, als sie die Zeugin ... habe nach einer Decke rufen hören. Sie sei in ihr Dienstzimmer gegangen und habe eine Decke geholt, die sie von der Verwaltung zum Abdichten ihres defekten Fensters bekommen hätte.

Die Decke habe sie jemand gegeben. Diese Person sei damit losgelaufen. Irgend wer habe auch gerufen, dass es brenne. Der Zeuge ... hat hierzu u. a. bekundet, wie vorstehend bereits dargestellt, auch den Zeugen ... hustend und schwarz im Gesicht auf dem Hof gesehen zu haben.

Die Aussagen der Zeugen ..., ... und ... zu diesem Geschehensabschnitt sind glaubhaft Widersprüche innerhalb der Aussagen oder zu anderen Beweismitteln sind nicht vorhanden.

Die Feststellungen zur Verursachung und zum Verlauf des Brandes sowie zur Todesursache beruhen auf den Aussagen der Zeugen ... und ... Einlassung des Angeklagten hierzu, den Ausführungen des Brandsachverständigen (und der rechtsmedizinischen Sachverständigen ... und ...) sowie den hierzu in Augenschein genommenen Lichtbildern von der Leiche in der Gewahrsamszelle Nr. 5 und angesehenen Videoaufzeichnungen der vom Zeugen ... durchgeführten Versuche.

Die Feststellungen zur Beweglichkeit der Extremitäten bzw. auch von Kopf und Oberkörper trotz Fixierung nach der hier vorgenommenen Art und Weise beruhen, wie oben auch bereits dargestellt, auf der diesbezüglichen Aussage des Zeugen ... und den vom Gericht in diesem Zusammenhang in Augenschein genommenen Videoaufzeichnungen der entsprechenden Versuche Der Zeuge ..., der im Rahmen der Ermittlungen und nochmals am 30.09.2008 entsprechende Versuche vornehmen ließ, hat u. a. hierzu bekundet, dass es trotz Fixierung möglich ist, mit den Händen in die Hosentaschen oder in die Hose bzw. die Unterhose zu fassen. Es sei auch möglich, so der Zeuge ... mit einer Hand an den Rand der Matratze bzw. die dort befindliche Naht zu fassen. Es sei ebenso möglich, den Oberkörper aufzurichten und den Kopf heran an den Bereich oberhalb der Fixierung der rechten Hand zu bewegen. Die Überzeugung der Kammer davon, dass das konkrete Ausmaß der Öffnung des Kunstlederbezuges der Matratze am Tattag nicht mehr sicher feststellbar ist, beruht auf der Aussage des Zeugen ... in der Hauptverhandlung am 07.10 2008 und der Inaugenscheinnahme des von ihm zu dem betreffenden Versuch vorgenommenen Filmes. Die Kammer ging zunächst davon aus, dass der Kunstleder Bezug der Matratze nur an der Naht mit der Hand geöffnet werden könnte, wenngleich auch insofern schon nicht mehr konkret hätte festgestellt werden können, wie weit eine solche Nahtöffnung am Tattag erfolgt ist. Der Zeuge ... hat in der Hauptverhandlung am 07.10 2008 bekundet, dass der Kunstlederbezug auch außerhalb des Nahtbereiches aufgerissen werden könne, wenn er zuvor der Feuerzeugflamme ausgesetzt gewesen sei. Aufgrund der vorgenannten Bekundung des Zeugen ... und der Inaugenscheinnahme des Filmes zu dem von ihm durchgeführte Versuch steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass der Kunstlederbezug mit der Feuerzeugflamme außerhalb des Nahtbereiches beschädigt und dann aufgerissen werden kann Bei einer so geschaffenen Öffnung wird der zu entzündende Schaumstoff, im Unterschied zu einer Zündung durch die geöffnete Naht hindurch, vor der Zündung regelrecht freigelegt. Die Aussage des Zeugen ... ist glaubhaft. Er konnte die entsprechenden Wahrnehmungen aufgrund der von ihm hierzu durchgeführten Versuche so treffen. Die von der

Kammer angesehene Videoaufzeichnungen der Versuche bestätigen das vom Zeugen ...
bekundete

Der Zeuge ... der als Brandsachverständiger im Landeskriminalamt ... tätig ist, hat bekundet, im sichergestellten Brandschutt den verschmolzenen Rest eines Gasfeuerzeugs gefunden zu haben. Er habe den Beutel mit Brandschutt nach der vorangehenden brandchemischen Prüfung auf das Vorhandensein von Brandbeschleunigern zum Durchsehen bekommen. Für die vorangehende brandchemische Untersuchung wäre der Beutel nur erhitzt und dann werde durch ein kleines Loch das Gas geprüft. Der Beutel sei zum Zwecke des Entleerens des darin befindlichen Brandschuttes erstmals geöffnet und auf einem Tisch ausgeleert worden. Der Zeuge ... erkannte auf den Lichtbildern Bl. 22 und 35 Rs Lichtbildband - „SH 1KT Spuren- und Asservatenliste Libi-Anlage“ -, welche bei diesem Anlass in Augenschein genommen wurden, den von ihm im Brandschutt gefundenen Feuerzeugrest wieder.

Der Zeuge ... der als Kriminalbeamter in der Tatortgruppe des Landeskriminalamtes ... tätig ist, hat ausgesagt, dass er die Spurensicherung vor Ort vorgenommen habe. Nach der fotografischen Sicherung, dem Einmessen der Leiche und dem Verpacken der Leiche, sei der Brandschutt gesichert worden Dabei sei es fachlich geboten, nur offensichtlich herausragende Teile aus dem Brandrückstand vor Ort schon heraus zu nehmen, um die spätere brandchemische Untersuchung auf Brandbeschleuniger nicht zu gefährden Er habe den Brandschutt in die dafür vorgesehenen Asservatenbeutel gefüllt und diese verschlossen Das Material unter dem Gesäßbereich/unterer Rückbereich der Leiche sei in den Asservatenbeutel 11 gekommen. In diesem Beutel habe der Brandsachverständige ... dann den Rest des Gasfeuerzeugs gefunden.

Der Brandsachverständige ... hat u. a. zum Material der Matratze, dem Abbrandverhalten der Matratze und der Mattenhülle (Kunstlederbezug) sowie den sich entwickelnden Temperaturen ausgeführt. Bei dem Schaumstoff in der Matratze handelt es sich um PUR-Weichschaum - Typ: Polyether schäum -, der wenn der Kunstleder Bezug geöffnet wird, mit einem Gasfeuerzeug entzündet werden könne und selbstständig brenne. Der Schaumstoff bilde eine brennende Schmelze. Die zeitliche und räumliche Ausbreitung des Brandes hänge davon ab, wie die Mattenhülle geöffnet werde Im Bereich der Flammen herrsche eine Temperatur von ca. 800 Grad Celsius Eine unterschiedliche Branddynamik bedeute auch unterschiedlichen Masseumsatz im Feuer sowie unterschiedliche Rauchfreisetzung. Der Sachverständige ... hat auch mehrere Versuche hierzu durchgeführt, zuletzt im April und Juni 2008. Die vorgenannte Temperatur von 800 Grad Celsius im Bereich der Flammen wurde im Versuch vom 23.06.2008 gemessen. Die vor stehenden Ausführungen des Sachverständigen ... sind für die Kammer gut nachvollziehbar Es ist insbesondere auch gut verständlich, dass die Ausbreitung des Brandes in zeitlicher und räumlicher Hinsicht vom Ausmaß der Öffnung des Kunstleder Bezugs abhängig ist und sich in Abhängigkeit hiervon der Brand der Matratze unterschiedlich entwickelt. Hierbei gilt es zu berücksichtigen, dass bis zur Aussage des Zeugen ... in der Hauptverhandlung am 07.10.2008 die Kammer noch davon ausging, dass der Kunstleder Bezug der Matratze nur an der Naht geöffnet und der Schaumstoff nur durch die geöffnete Naht hindurch entzündet werden kann. Auch der Versuch des Sachverständigen ... vom 23.06.2008 basierte nur auf einer Zündung des Schaumstoffs an der geöffneten Naht. Aufgrund der Aussagen des Zeugen ... in der Hauptverhandlung am 07.10.2008 und der Inaugenscheinnahme des von ihm hierzu vorgeführten Films ist die Kammer, wie bereits dargestellt, davon überzeugt, dass der Kunstleder Bezug mit der Feuerzeugflamme beschädigt und dann aufgerissen werden kann. Bei einer so geschaffenen Öffnung der Matratzenhülle muss von einer viel rasanteren Brandausbreitung in zeitlicher und räumlicher Hinsicht ausgegangen werden.

Der Sachverständige ... hat auch bekundet, dass bei dem Versuch vom 23.06.2008 nach ca. 4 Minuten Rauch aus den Türspalten des Versuchsraumes ausgetreten sei. Die Rauchentwicklung sei aber von vielen Faktoren abhängig. Bei einer größeren Zündfläche komme es zu einem früheren Austritt von Rauch auch aus den Türspalten.

Dass der Geschädigte die Matratze an der Wandseite entzündet hat, schließt die Kammer aus der an der Zellenwand neben der Matratze erkennbaren Rauchsäule und aus der Lage der Leiche auf der Matratze Die Lichtbilder Bl 32 Rs und 33 Lichtbildband -, SH 1KT Spuren- und Asservatenliste Libi-Anlage" - wurden in Augenschein genommen. Der Sachverständige ... bestätigte, dass diese Schlussfolgerung vollkommen zutreffend sei. Der rechtsmedizinische Sachverständige Prof. Dr. ... hat ausgeführt, dass der Geschädigte an einem inhalativen Hitzeschock - sogenanntes Flashfire - verstorben sei. Die Voraussetzung dafür sei das Einatmen heißer Gase. Die rechtsmedizinische Wissenschaft gehe davon aus, dass dies ab ISO Grad Celsius möglich sei Todesursächlich sei ein reflektorischer Krampf der Kehlkopfmuskulatur, der Bronchialmuskulatur und/oder reflektorischer Atem-/Herzstillstand. Vor dem Versterben gebe es eine „Todeskampfsituation“. Dabei sei ein Mensch hochgradig erregt, bewege sich in enormer Weise hin und her und atme stoßweise - sogenanntes Hyperventilieren - Diese Angst verspüre auch ein alkoholisierter Mensch Angst/Erregtheit sei mit einer ruhigen Äußerung nicht in Einklang zu bringen. Von heftigsten Körper- und Kopfbewegungen, wobei die Atemöffnung in die verschiedensten Positionen gebracht werde, müsse ausgegangen werden. Durch diese heftigen Bewegungen des Körpers würden auch Luftverwirbelungen entstehen Im Zusammenhang mit der Obduktion sei der Kohlenmonoxidgehalt im Blut bestimmt wurden. Dieser Wert habe „0“ betragen. Die in der Obduktion gefundenen Russablagerungen auf der Haut des Rachens, im Kehlkopfeingang, in der Speiseröhre und in der Luftröhre sowie einzelne Russchlieren im Magen seien sogenannte Vitalzeichen, belegten, dass der betroffenen Mensch bei Ausbruch des Brandes noch geatmet habe. Der gemessene Wert des Kohlenmonoxids im Blut lasse aber den vorsichtigen Rückschluss zu, dass der betroffene Mensch zu einem relativ frühen Zeitpunkt schon verstorben sei. Da es sich um einen Tod durch reflektorische Mechanismen handele, wirkten der hochgradige Rauchzustand infolge Mischintoxikation aber auch die Erregung ... durch die Festnahme, die Fesselung und den Brandausbruch begünstigend im Sinne einer Bahnung von Reflexen. Für andere Todesursachen gebe es keine Hinweise. Eine Kohlenmonoxidvergiftung könne aufgrund des oben dargestellten Wertes des Kohlenmonoxidgehaltes im Blut ausgeschlossen werden. Eine Vergiftung durch toxisch gasförmige Verbindungen, insbesondere Cyan-Verbindungen („Blausäuregas“), könne aufgrund der chemisch toxikologischen Untersuchung ebenfalls ausgeschlossen werden. Ein Tod durch Sauerstoffmangel in der Atemluft komme ebenfalls nicht in Betracht, weil der Gewahrsamsraum groß genug sei, um auch nach Minuten noch ausreichend Atemluft zu beinhalten.

Der rechtsmedizinische Sachverständige Prof. Dr. ... hat u. a. ausgeführt, es müsse davon ausgegangen werden, dass ... ohnehin sehr erregt gewesen sei. Es sei hier jemand 4-Punkt fixiert worden, der unter Spannung gestanden habe. Die Fixierung führe zu einer weiteren Erregung. Deshalb würden in Krankenhäusern zusätzlich zur äußerlichen Fixierung sedierende Mittel verabreicht. Die innere Erregung steigere sich noch durch die aufkommende Angst, wenn die Matratze brenne und durch den Reiz/Schmerz der Hitze. Ein solcher Mensch sei angestrengt und schreie. Dies tue ein Mensch auch im berauschten Zustand und auch dann, wenn es bei rationaler Betrachtung sinnlos sei. Man dürfe die Situation nicht statisch betrachten. Seines Erachtens sei ... in der vorstehend beschriebenen Erregungssituation mit seinen Atemöffnungen über die Flammen gekommen. Dabei habe er den Ruß mit eingeatmet und verschluckt. Es können wenige Atemzüge reichen, um den Organismus zum Erliegen zu bringen. Die Temperatur um solche Flammen herum betrage etwa 800 Grad Celsius. Ein sogenanntes Vitalitätszeichen könnte die Schwellung und

Rötung der Atemwege/des Kehlkopfdeckels sein. Als sicheres Vitalitätszeichen sei das Einatmen/Verschlucken von Ruß anzusehen. Dies zeige, dass die Person bei Ausbruch des Brandes gelebt hat. Der gefundene Ruß könne aber auch aus einem einzigen Schluckvorgang stammen. Die Tatsache, dass er nicht viel Kohlenmonoxid eingeatmet hat, belege, dass er sehr früh verstorben sei, mit hoher Wahrscheinlichkeit innerhalb der ersten 2 Minuten nach Ausbruch des Brandes. Es gebe auch keinen wirklichen Widerspruch zwischen der Kohlemonoxidbestimmung im Institut für Rechtsmedizin der M.-L.-Universität ... mit „0“ und der Kohlenmonoxidhämoglobinbestimmung durch das Institut von Prof. Dr. ... mit ca. „6%“. Die Bestimmung in ... sei aus dem Herzblut erfolgt. Die Bestimmung in ... nur aus dem Restsaft eines Organs. Der in ... festgestellte Wert könnte auch durch das starke Rauchen ... erklärt werden. Zahlreiche Raucheizellen seien in der Lunge ... auch gefunden worden. Als Voraussetzung für einen Inhalationshitzeschock würden in der Literatur Werte von 150/160 Grad Celsius angegeben. Je höher die Temperatur ist, desto schneller folge der Tod. Der genaue Ablauf des Todesmechanismus bei Inhalationshitzeschock sei der rechtsmedizinischen Wissenschaft heute noch nicht richtig bekannt. Es ist aber möglich, dass die Handlungsfähigkeit des Betroffenen nach dem Einatmen der heißen Gase noch für einige Sekunden erhalten bleibt und sich der Betroffene noch von der Hitze zurückbewegt. Auch bei einer durch die Hitze verursachten Atemlähmung könne er sich noch zurückbewegen. Auch bei einem durch die Hitze verursachten Herzstillstand könne über einige Sekunden noch die Handlungsfähigkeit gegeben sein. Eine Fibronektinuntersuchung sei hier nicht sinnvoll. Es gebe keine sicheren Erkenntnisse zum zeitlichen Verlauf der Ausbildung von Fibronektin. In seinen früheren Forschungen sei es darum gegangen, überhaupt ein weiteres Vitalitätszeichen zu finden. Das Labor hierzu hätten sie zwischenzeitlich aufgelöst. Dieses gebe es nicht mehr. Auch bei der Untersuchung von Hitzeschockproteinen gehe es nur um ein Vitalitätszeichen. Eine zeitliche Eingrenzung sei auch auf diesem Weg nicht möglich.

Die Ausführungen der rechtsmedizinischen Sachverständigen korrespondieren miteinander. Die wissenschaftlich fundierten Ausführungen beider Sachverständiger sind für die Kammer gut nachvollziehbar.

Die Feststellungen bezüglich der vorhandenen/nicht vorhandenen Feuerlöscher, des nicht vorhandenen Hinweisschildes auf den Feuerlöscher im sogenannten Technikraum und des fehlenden Etagenplanes im Kellergeschoss des Polizeireviers D. beruht auf den Aussagen der Zeugen ... und ... und der Inaugenscheinnahme der Lichtbilder hierzu.

Dass es die offen sichtbar aufgehängten Feuerlöscher neben dem Treppenaufgang im Parterre und ersten Obergeschoss gibt und am Tattag gab, hat u. a. die Zeugin ... bekundet. Hiermit korrespondierend ließ sich auch der Angeklagte ... ein, dass es diese Feuerlöscher dort gegeben und er diese auch gekannt habe. Dass es im Gewahrsamsbereich am Tattag kein Hinweisschild auf den im sogenannten Technikraum befindlichen Feuerlöscher und im Kellergeschoss keinen Etagenplan gab, hat u. a. der Zeuge ... so ausgesagt. Das Fehlen des Hinweisschildes auf den Feuerlöscher im Technikraum und das Fehlen des Etagenplanes im Kellergeschoss des Gebäudes ergab sich auch aus den von der Kammer in Augenschein genommenen Lichtbildern Bl. 31 ff Lichtbildband-, SH1 KI Spuren- und Asservatenliste Libi-Anlage“.

Der Zeuge ..., Leiter der Verwaltung des Polizeireviers D. am 07.01.2005, hat u. a. ausgesagt, dass es nur im sogenannten Technikraum den Feuerlöscher gegeben und ein Hinweisschild auf diesen Feuerlöscher gefehlt habe. Auf die Frage, ob es einen Etagenplan im Kellergeschoss gegeben habe, antwortete er, dass er dies nicht nachvollziehen könne. Die letzte Brandschutzbegehung sei 1999 gewesen. 2004 sollte eine weitere Brandschutzbegehung stattfinden, die aber ausgefallen sei, weil der Kollege vom Landesverwaltungsamt terminlich verhindert gewesen sei. Die Zeugin ...

stellvertretende Leiter in der Verwaltung des Polizeireviers D. am 07.01.2005, bekundete u. a., dass es im Gebäude des Reviers auf den Etagen Pläne gegeben habe, wo auch die Standorte der Feuerlöscher mit einem roten Symbol eingezeichnet seien Sie selbst habe den im Erdgeschoss neu gemacht und aufgehängt. Sie sagte hierzu auch aus, dass es einen solchen Plan auch im Kellergeschoss gegeben habe, der hinge im Vorraum zum Gewahrsam an der rechten Wand. Als ihr darauf die Lichtbilder Bl. 31 Lichtbildband - „SH1 KT Spuren- und Asservatenliste Libi-Anlage“ - gezeigt wurden, antwortete sie: „Ja, da ist nichts“. Sie sagte auch aus, dass ein Feuerlöscher im sogenannten Technikraum im Gewahrsamsbereich sei. Ob es ein Hinweisschild gegeben habe bezüglich dieses Feuerlöschers, wisse sie nicht. Die Beschaffung von Feuerlöschern hätte ihr oblag 1-2 Jahre vor dem 07.01.2005 sei sie „mal durch's Haus gegangen“ und habe geguckt, ob alle Feuerlöscher da sind.

Dass der im Parterre neben dem Treppenaufgang befindliche Feuerlöscher am 07.01.2005 der der Zelle Nr. 5 nächstgelegene offen sichtbar angebrachte Feuerlöscher war, ergibt sich aus den Lichtbildern Bl. 31 ff Lichtbildband - „SH1 KT Spuren- und Asservatenliste Libi-Anlage“ - im Zusammenhang mit den oben genannten Bekundungen des Zeugen ... Wegstrecke vom Dienstgruppenleiterbereich bis zur Gewahrsamszelle Nr. 5. Die vorstehenden Zeugenaussagen sind untereinander frei von Widersprüchen und stehen im Einklang mit den von der Kammer in Augenschein genommenen Lichtbildern.

Die Feststellungen zur Äußerung des Angeklagten ... gegenüber dem Zeugen ... am Nachmittag des 07.01.2005 beruhen auf der Aussage des Zeugen ... und der Einlassung des Angeklagten ... hierzu. Der Zeuge ... der im Polizeirevier D. die Funktion eines Streifeneinsatzführers ausübt, hat u. a. bekundet, dass er mit dem Angeklagten ... am Nachmittag des 07.01.2005 im Polizeirevier D. zusammengetroffen sei. Der Angeklagte ... sei völlig aufgelöst gewesen. Die Sache sei ihm „an die Nieren gegangen“. Der Angeklagte ... habe geäußert: „Hätte ich doch dieses scheiß Telefonat sein lassen“. Auf Nachfrage erklärte der Zeuge ... der Angeklagte ... habe gesagt: „Hätte ich doch die scheiß Telefonate sein lassen“. Auf nochmalige spätere Nachfrage erklärte er, der Angeklagte ... könne damit auch nur ein Telefonat gemeint haben.

Der Angeklagte ... ließ sich hierzu ein, damals im Gespräch mit dem Zeugen ... den Anruf bei dem Zeugen ... gemeint zu haben.

Der Sachverständige ... hat ausgeführt, dass bei 3 Versuchen mit wandseitiger Zündung im Mai 2006 der Ionisationsrauchmelder in der Gewahrsamszelle Nr. 5 den Alarm nach 82, 89 bzw. 90 Sekunden nach Zündung ausgelöst habe. Die aus Lochblech bestehende pyramidenförmige Abdeckung sei dabei angebaut gewesen. Es könne von einer durchschnittlichen Melderansprechzeit von 90 Sekunden ausgegangen werden. Er hat des weiteren ausgeführt, dass bei einem im Januar 2005 durchgeführten Versuch mit wandseitiger Zündung der Alarm der Lüftungsanlage nach 2 Minuten 21 Sekunden nach Zündung ausgelöst habe.

Die Ausführungen des Sachverständigen basieren auf den entsprechenden Versuchen und sind gut nachvollziehbar.

Die Feststellungen bezüglich des Abhandenkommens des Feuerzeugs des Angeklagten ... am 07.01.2005 beruhen auf der Einlassung des Angeklagten ... hier zu und den Aussagen der Zeugen ...

Der Angeklagte ... ließ sich hierzu ein, dass er später, als bekannt geworden sei, dass ... ein Feuerzeug zur Entzündung der Matratze benutzt habe, darüber nachgedacht habe. Er habe sich daran erinnert und erinnere sich auch heute noch daran, dass er nach der Durchsuchung im Vorraum eine Zigarette tauchen wollte. Er habe den Zeugen ... gefragt, ob er Feuer habe. Der

Zeuge ... habe kein Feuer gehabt. Er - der Angeklagte ... - habe aber dann am 07.01.2005 wieder ein Feuerzeug gehabt zum Rauchen. Ob dies dasselbe sei, welches er vorher schon benutzt hatte, wisse ei nicht sicher. Wenn er aber längere Zeit kein Feuer gehabt hätte zum Rauchen, hätte er Entzug gehabt. Weil er sich nicht sicher war, habe er damals den Zeugen ... gefragt, ob ei etwas wisse bezüglich seines Feuerzeugs am 07.01.2005. Der Zeuge ... habe auch nicht mehr gewusst, ob er - der Angeklagte ... sich am 07.01.2005 ein neues Feuerzeug gekauft habe.

Der Zeuge ... hat bekundet, der Zeuge ... habe ihm etwa 2 Wochen nach dem Ereignis erzählt, er sei sich sicher, dass ... kein Feuerzeug bei der Durchsuchung gehabt habe. Der Angeklagte ... an diesem Tage sein Feuerzeug gesucht und noch ein neues Feuerzeug gekauft. Sie wüssten aber nicht, wo ihm - dem Angeklagten ... - sein Feuerzeug abhanden gekommen wäre. Es könnte auch auf der Straße oder sonst wo gewesen sein. Er - der Zeuge ... - habe später, im III/IV Quartal 2007 den Angeklagter ... einmal gefragt. Dieser habe ihm gesagt, dass er ganz sicher kein Feuerzeug im Gewahrsam verloren habe. Er habe damals auch in allgemeiner Form seinen Revier leitet, den Zeugen ... gefragt, an wen er sich wenden sollte, wenn es noch Hinweise gebe zum Verfahren. Der Zeuge ... habe ihm geantwortet: „Die S. werden sich schon melden, wenn sie Fragen haben“. Dies sei für ihn eine Handlungsempfehlung gewesen, d. h. der Grund zunächst einmal nichts zu sagen.

Der Zeuge ... hat hierzu bekundet, dass ei sich nicht mehr daran erinnern könne, ob der Angeklagte ... am 07.01.2005 den Zeugen ... unten im Gewahrsam nach Feuer gefragt habe. Er könne sich auch nicht erinnern, ob der Angeklagte ... am 07 01 2005 ein Feuerzeug gekauft habe. Er könne sich auch nicht an das Gespräch mit dem Zeugen ... erinnern. Sie hätten damals sicherlich immer darüber gesprochen, wie dies passieren konnte. Er könne sich aber konkret an ein solches Gespräch mit dem Zeugen ... nicht erinnern.

Der Zeuge ... hat hierzu u. a. bekundet, sich nicht mehr zu erinnern, ob der Angeklagte ... am 07.01.2005 nach einem Feuerzeug gefragt habe. Er könne auch aus seiner Erinnerung nicht bestätigen, dass der Angeklagte ... während seiner Anwesenheit ein Feuerzeug gesucht hätte. Er könne auch nicht sagen, ob der Angeklagte ... eine Zigarette geraucht hätte während seiner Anwesenheit.

Aufgrund der Einlassung des Angeklagten ... und der vorstehenden Zeugenaussagen ließ sich nicht sicher feststellen, ob dem Angeklagten ... am 07.01.2005 ein Feuerzeug abhanden gekommen ist. Der Zeuge ... konnte nur bekunden, was ihm der Zeuge ... damals davon erzählte. Ob der Zeuge ... damals die Fragen des Angeklagten ... an ihn bezüglich des Feuerzeugs so verstand, wie er es im Gespräch dem Zeugen ... gegenüber zum Ausdruck brachte oder ob er einen anderen Grund für seine Äußerungen gegenüber dem Zeugen ..., war nicht mehr sicher feststellbar. Der Zeuge ... vermochte sich weder an die Frage des Angeklagten ... den Zeugen ... bzw. einen Kauf/Nichtkauf eines Feuerzeugs durch den Angeklagten ... am 07.01.2005 noch an das spätere Gespräch mit dem Zeugen ... zu erinnern.

IV.

Der Angeklagte ... war aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

Für die vorgeworfenen Körperverletzung mit Todesfolge im Amt gem. §§ 227 Abs. 1 und 340 Abs. 3 StGB fehlte bereits der Körperverletzungsvorsatz.

Wissens- und Wollenselement eines Körperverletzungsvorsatzes waren nicht gegeben.

6.3

Im Denken des Angeklagten ... waren nach dem Auslösen des Alarms des Ionisationsrauchmelders keine Vorstellungen davon vorhanden, dass ... Körper liehen Schaden leiden muss Er dachte vielmehr zunächst an einen Fehlalarm und dann auch an einen Feuchtigkeitsschaden in der Anlage.

Nach dem Öffnen der Zellentür war er, anders ist sein entsetzter Ausruf nicht zu verstehen, überrascht davon, dass es in der Zelle brannte.

Es lag auch kein Wille des Angeklagten ... vor, ... körperlich zu misshandeln oder seine Gesundheit zu beschädigen Auch ein bedingter Vorsatz im Sinne eines billigenden Inkaufnehmens konnte nicht festgestellt werden.

Ganz im Gegenteil traf die Kammer Feststellungen aus denen jedenfalls abgeleitet werden kann, dass der Angeklagte ... sich bemühte, schnell in den Gewahrsam hinunter zu gelangen So konnte festgestellt werden, dass er schon oben im Dienstgruppenleiterbereich rannte Nach dem Zuruf an den Zeugen ... lief er auch gleich zügig weiter. Beide liefen auch schnell im Treppenhaus nach unten.

Eine fahrlässige Tötung gem. § 222 StGB ist nicht gegeben. Es konnte nicht festgestellt werden, dass der Tod objektiv vermeidbar gewesen wäre für den Angeklagter. Zu welchem genauen Zeitpunkt innerhalb der ersten 2 Minuten nach Ausbruch des Brandes ... verstarb, ist nicht mehr feststellbar. Es kann deshalb nicht festgestellt werden, dass der Angeklagte ... wenn er sich in irgend einer Weise anders, als oben festgestellt, verhalten hätte, den Tod ... hätte vermeiden können. Hinzu kommt, dass auch bei einem sofortigen Loslaufen des Angeklagten ... ohne Mitnahme einer zweiten Person, ohne Telefonat mit dem Zeugen ... usw., nicht nachweisbar ist, dass eine Rettung des ... möglich gewesen wäre. Auslösezeit des Brandmelders und Zeit für die Wegstrecke vom DGL-Bereich in den Gewahrsamstrakt betragen zusammen in jedem Fall über 2 Minuten. Wie oben dargestellt haben die Gerichtsmediziner zutreffend und für die Kammer gut nachvollziehbar dargelegt, dass eine größere Wahrscheinlichkeit dafür spräche, dass ... bereits innerhalb der ersten 2 Minuten nach Brandauslösung verstorben ist. Dafür spricht auch, dass sowohl der Angeklagte ... sich dahingehend eingelassen, als auch der Zeuge ... bekundet hat, dass irgendwelche Lebenszeichen, Kettenrascheln o. Ä. schon bei Eintreffen am Gewahrsamstrakt, also noch vor Öffnen der Tür des Gewahrsamstraktes und erst recht danach nicht hätten wahrgenommen werden können.

Ohne dass es nach dem zuvor Gesagten dar auf ankäme, liegt nach Auffassung der Kammer auch hinsichtlich einzelner Handlungen des Angeklagten ... nach dem Anspringen des Alarms des Ionisationsrauchmelders keine Sorgfaltspflichtverletzung vor. Dass er nach dem Anspringen des Alarms des Ionisationsrauchmelders zur Melde- und Bedienvorrichtung an der Wand im Dienstgruppenleiterbereich lief, ist nicht sorgfaltspflichtwidrig. Dem verantwortlichen Dienstgruppenleiter muss zugestanden werden, dass er sich durch nahes Herantreten an die Melde- und Bedienvorrichtung kurz vergewissert, was angezeigt ist. Wenn er dabei den Piepton ausdrückt aber unter Beachtung des Alarms weiterhandelt, ist dies für sich genommen auch keine Sorgfaltspflichtverletzung. Hinsichtlich des Anrufs bei dem Zeugen ... nachdem der Zeuge ... nicht auf dem Flur erschien, der Mitnahme des Zeugen ... Nr. 32 der Polizeigewahrsamsordnung des Landes ... vom 27.03.1995 - MBL ISA Nr. 34/1995, Seite 1211 ff - zu beachten. Nach dieser Vorschrift sollen belegte Gewahrsamszellen immer von 2 Beamten gemeinsam betreten werden. Das Wort „sollen“ bringt gebundenes Ermessen zum Ausdruck, d. h. im Regelfall ist ein zweiter Beamter mitzunehmen Umgekehrt - im Sinne einer Entscheidung allein hinunter zu laufen - wird sich das Ermessen dann auf Null reduzieren, wenn es in einem Alarmfall nur darum geht, so schnell wie möglich im Gewahrsam anzukommen. Dann ist nur die Entscheidung richtig, ohne Zeitverzögerung durch die Mitnahme eines zweiten Beamten hinunter zu laufen. Eine solche Reduzierung des Ermessens kann aber hier nicht angenommen werden. Der Angeklagte ... wusste nicht, was ihn erwartet und insbesondere nicht, ob es nur darum gehen wird, dass jemand so

schnell wie möglich im Gewahrsam ankommt. So können 2 Retter eine an Händen und Füßen gefesselte Person schneller befreien, 2 Retter können eine Person besser wegtragen usw.

Hinsichtlich des Zurücklaufens in den Dienstgruppenleiterbereich, um die Fußfesselschlüssel noch zu holen, muss berücksichtigt werden, dass die Fußfesselschlüssel bei ordnungsgemäßem Verhalten der zuvor diesbezüglich tätigen Beamten hätten mit dem Gewahrsamsschlüsselbund bei dem Gewahrsamsbuch auf der Flachstrecke im Dienstgruppenleiterbereich liegen müssen, so dass der Angeklagte ... von ausgehen durfte, dass er mit dem Ergreifen der dort liegenden Schlüssel alle erforderlichen Schlüssel hat.

Der Angeklagte ... war ebenfalls aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

Bereits die Voraussetzung für eine Sorgfaltspflichtverletzung des Angeklagten ... beim Durchsuchen ... nämlich die Tatsachen, dass sich das Feuerzeug in den Taschen der Hose oder im Slip im von außen abtastbaren Bereich befunden hat, steht nicht fest. Wo sich das vom Sachverständigen ... im sogenannten Brandschutt gefundene Feuerzeug vor seiner Verwendung durch ... tatsächlich befand, konnte nicht mit der für eine Verurteilung erforderlichen Sicherheit festgestellt werden. Möglich ist, dass sich das Feuerzeug an einer Stelle im Genital- oder Gesäßbereich befand, die bei angezogenem Slip von außen nicht abtastbar ist. Die Aufbewahrung von Drogen, auch von rauchbarem Cannabis, im unmittelbaren Genitalbereich oder im Gesäßbereich am Anus, gerade um sie einer Durchsuchung zu entziehen, ist bekannt. Dass ... Drogen konsumiert hatte am Tattag, steht aufgrund der in seinem Blut für den 07.01.2005 um 9.15 Uhr nachgewiesenen Cannabioide und Kokain-Methabolite fest. Unter Berücksichtigung seiner psychischen Beeinträchtigung aufgrund seiner sehr starken Alkoholisierung, die, wie festgestellt, am 07.01.2005 um 9.15 Uhr 2,98 Promille betrug, ist es möglich, dass er das zum Rauchen benutzte Feuerzeug zusammen mit den Drogen im unmittelbaren Genital- bzw. Gesäßbereich mit aufbewahrt hat. Der Angeklagte ... war nach der für seinen Dienstbereich geltenden Polizeigewahrsamsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.03.1995 - MBL.LSA Nr. 34/1995, Seite 1211 ff- auch nicht berechtigt, eine mit der vollständigen Entkleidung verbundene Leibesvisitation durchzuführen. Gem. Nr. 14 4. der Polizeigewahrsamsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.03.1995 ist eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die Person Gegenstände im Sinne von Nr. 14.1 und 14 2 verborgen hält und diese ansonsten unentdeckt blieben Gegenstände im Sinne von Nr. 14.1. sind Gegenstände, mit denen die verwahrte Person sich oder andere gefährden könnte; Gegenstände, die als Mittel für einen Ausbruch oder eine Nachrichtenübermittlung geeignet erscheinen oder die als Beweismittel in Betracht kommen können Gegenstände im Sinne von Nr. 14.2 sind Gegenstände von besonderem Wert Tatsächliche Anhaltspunkte für das Verborgenenhalten der vorgenannten Gegenstände am Körper lagen für den Angeklagten VW am Tattag nicht vor nicht ausschließbar, nur vielleicht weniger wahrscheinlich als die vorbestehend beschriebene Möglichkeit, ist auch ein späteres - nach der Durchsuchung - unbemerkt gebliebenes Erfassen eines im sogenannten Arztzimmer schon liegenden oder von jemand verlorenen Feuerzeugs durch ... welches er in der geschlossenen Hand oder im später - in der Zelle - nicht noch einmal abgetasteten Bereich der Kleidung dann verborgen hielt.

Wie oben dargestellt, konnte die Einlassung des Angeklagten ... dass es sich bei den sogenannten Zollstocktaschen, um keine echten Raschen sondern ... um sogenannte Aufnäher gehandelt habe, die gar keine Eingriffsmöglichkeit hätten, nicht widerlegt werden. Kein Zeuge konnte bestätigen, dass es sich bei den sogenannten Zollstocktaschen um echte Taschen mit Eingriffsmöglichkeit gehandelt hätte. Der von der Staatsanwaltschaft wiederholt im Laufe des Verfahrens aufgestellten Vermutung, wonach das Übersehen eines in den Zollstocktaschen steckenden Feuerzeugs am

wahrscheinlichsten sei, war somit bereits die Grundlage - das Vorhandensein von Zollstocktaschen - entzogen.

Ohne dass es nach den vor stehenden Ausführungen dar auf ankäme, hätte nach Auffassung der Kammer aber auch das Vorhandensein von echten Zollstocktaschen noch nicht bewiesen, dass auch das Feuerzeug in einer dieser Taschen war.

Eine Sorgfaltspflichtverletzung des Angeklagten ... konnte auch nicht aus einem Abhandenkommen seines Feuerzeugs am 07.01.2005 abgeleitet werden. Wie oben dargestellt, konnte die Kammer nicht feststellen, ob ihm am 07.01.2005 sein Feuerzeug abhanden kam.

V.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 467 Abs. 1 StPO.

Zitiervorschlag:

LG Dessau-Roßlau Urt. v. 8.12.2008 – 6 Ks 4/05, BeckRS 2010, 4699